



Gemeinde St. Silvester

Mitteilungsblatt

Nr. 3 / Dezember 2017

**Gemeindeversammlung
vom 15. Dezember 2017**

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag bis Freitag

09.00 Uhr – 11.00 Uhr

vor Feiertagen

14.00 Uhr – 17.00 Uhr
bis 16.00 Uhr

Telefon

026 418 10 70

Faxnummer

026 418 38 01

Homepage

www.stsilvester.ch

E-Mail

gemeinde@stsilvester.ch

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Inhaltsverzeichnis	1
Einladung zur Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2017	2
Traktandenliste	2 – 3
Erläuterungen zur Traktandenliste	
Traktandum 1: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 07. April 2017	4 – 13
Traktandum 2: Präsentation des Voranschlags 2018	13 – 14
Zahlenmaterial Voranschlag 2018	15 – 30
Traktandum 3: Kreditbegehren Primarschulhaus / Sanierung	31
Traktandum 4: Zusatzkreditbegehren Gemeindestrassen / Sanierung Nesslera	31 – 32
Traktandum 5: Kreditbegehren Trottoir Zur Schür / Durchgang Liegenschaft Kolly Benoit	32
Traktandum 6: Kreditbegehren Bushaltestellen / Planungskosten	33
Traktandum 7: Kreditbegehren Trinkwasserversorgung / Transportleitung Nesslera	33 – 34
Traktandum 8: Kreditbegehren Friedhof / Sanierung Friedhofmauer	34
Traktandum 9: Gemeindeverband OS Sense / Statutenrevision	35 – 44
Traktandum 10: Hundereglement / Totalrevision	45 – 49
Traktandum 11: Reglement über die Spielapparate- und Warenverteiler / Aufhebung	49 – 50
Traktandum 12: Raumplanungskommission / Ersatzwahl	50
Traktandum 13: Ehrung Jungbürger 1999	50
Gemeindeinformationen	
- Aus den Verhandlungen des Gemeinderates	51 – 52
- Gemeinderatssitzungen	53
- Abstimmungen & Wahlen / Stimmrechtsausweise	53 – 54
- Tageskarten SBB	54
- Abfallkalender	55
- Illegale Abfallverbrennung	55
- Schneeräumung auf Gemeindestrassen und Privatwegen	56
- Veranstaltungskalender 2018	56
- Veranstaltungen Dezember 2017 – April 2018	57 – 58
- Benutzungsplan Vereinsaal/Probelokal/Turnhalle 2017/2018	58
- Heizölsammelbestellung	59
- Dorfchronik	59
- Gemeindeverwaltung / Umstellung Informatik	59
- Gemeindeverwaltung / Öffnungszeiten der Verwaltung über die Festtage	60
Meldungen der Einwohnerkontrolle	
- Zuzüge	61
- Wegzüge	61
- Geburtstage Dezember 2017 – April 2018	62 – 63
Verschiedene Mitteilungen	
- Mütter- und Väterberatung	63
- Information der KGV / Kant. Feuerinspektorat	64
- Ausgleichskasse / Verbilligung der Krankenkassenprämien 2018	65 – 66
- Pro Senectute / Aktivitätenprogramm	66
- Sport, Spiel & Spass	66 – 67
- TPF / Fahrplan Gemeinde St. Silvester	67

GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 15. DEZEMBER 2017

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von St. Silvester sind hiermit eingeladen, an der nächsten Gemeindeversammlung vom Freitag, 15. Dezember 2017 um 20.00 Uhr im Vereinssaal des Mehrzweckgebäudes teilzunehmen.

Traktanden:

- 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 07. April 2017**
- 2. Voranschlag 2018**
 - 2.1 *Präsentation des laufenden Voranschlags 2018*
 - a. Orientierung
 - b. Bericht und Stellungnahme der Finanzkommission
 - c. Fragen der Bürgerinnen und Bürger
 - d. Schlussabstimmung Laufender Voranschlag 2018
 - 2.2 *Präsentation des Investitionsvoranschlags 2018*
 - a. Orientierung
 - b. Bericht und Stellungnahme der Finanzkommission
 - c. Fragen der Bürgerinnen und Bürger
 - d. Schlussabstimmung Investitionsvoranschlag 2018
 - 2.3 *Finanzplan 2018 – 2022*
- 3. Kreditbegehren Primarschulhaus / Sanierung**
 - a. Präsentation
 - b. Bericht der Finanzkommission
 - c. Fragen der Bürgerinnen und Bürger
 - d. Genehmigung
- 4. Zusatzkreditbegehren Gemeindestrassen / Sanierung Nesslera**
 - a. Präsentation
 - b. Bericht der Finanzkommission
 - c. Fragen der Bürgerinnen und Bürger
 - d. Genehmigung
- 5. Kreditbegehren Trottoir Zur Schür / Durchgang Liegenschaft Kolly Benoit**
 - a. Präsentation
 - b. Bericht der Finanzkommission
 - c. Fragen der Bürgerinnen und Bürger
 - d. Genehmigung
- 6. Kreditbegehren Bushaltestellen / Planungskosten**
 - a. Präsentation
 - b. Bericht der Finanzkommission
 - c. Fragen der Bürgerinnen und Bürger
 - d. Genehmigung
- 7. Kreditbegehren Trinkwasserversorgung / Transportleitung Nesslera**
 - a. Präsentation
 - b. Bericht der Finanzkommission
 - c. Fragen der Bürgerinnen und Bürger
 - d. Genehmigung

8. Kreditbegehren Friedhof / Sanierung Friedhofmauer

- a. Präsentation
- b. Bericht der Finanzkommission
- c. Fragen der Bürgerinnen und Bürger
- d. Genehmigung

9. Gemeindeverband OS Sense – Statutenrevision

10. Hundereglement – Totalrevision

11. Reglement über die Spielapparate- und Warenverteilersteuer – Aufhebung

12. Raumplanungskommission – Ersatzwahl

13. Ehrung Jungbürger Jahrgang 1999

14. Verschiedenes

An der Gemeindeversammlung sind gemäss Art. 9 GG alle Aktivbürger/-innen stimmberechtigt, welche ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dazu gehören auch die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten ausländischen Personen, welche über 5 Jahre im Kanton wohnhaft sind und über den Ausweis C verfügen.



ERLÄUTERUNGEN ZUR TRAKTANDENLISTE

TRAKTANDUM 1:	PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 07. APRIL 2017
----------------------	---

**Protokoll der 41. Gemeindeversammlung vom Freitag, 7. April 2017
20:00 bis 20:55 Uhr im Vereinssaal**

Anwesend:	29 2 FN, Aebischer Karin	Stimmberechtigte Personen Gäste Pressevertreter
Vorsitz:	Kolly Alexander	Ammann
Entschuldigt:	6	Personen
Protokoll:	Ducrot-Neuweiler Manuela	Gemeindeschreiberin
Publikation:		- Mitteilungsblatt Nr. 1/2017 - Amtsblatt Nr. 11 vom 18. März 2017 - Wochenanzeiger der FN vom 17. März 2017 - Publikation im Anschlagkasten der Gemeinde
Stimmenzähler:		1. Reihe inkl. GR: Vonlanthen René 2. & 3. Reihe: Fasel Josef

Eröffnung

Der Vorsitzende begrüsst die anwesenden Bürgerinnen und Bürger. Einen besonderen Gruss richtet er an die amtierende Ratskollegin und die amtierenden Ratskollegen, das Verwaltungs- und Gemeindepersonal, die Kommissionsmitglieder, die Pfarreiräte und Pfarreirätinnen sowie die Pressevertreterin.

Organisatorisches

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass die Versammlung auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinden vom 25. September 1980 abgewickelt wird.

- Die Gemeindeversammlung ist öffentlich (Art. 9 GG).
- Die Ausstandspflicht (Art. 21 & 65 GG) fällt in die Eigenverantwortung der anwesenden Stimmbürger.
- Für Wortbegehren ist die Hand zu erheben.
- Die Verhandlungen werden aufgenommen (Art. 12 ARzGG). Nach Genehmigung des Protokolls wird die Aufzeichnung gelöscht.
- Die Abstimmungen sind offen, insofern nicht mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
- Verfahrensmängel oder Fehler bei der Stimmenauszählung sind sofort zu melden. Spätere Beschwerden müssten zurück gewiesen werden.

Präsenzaufnahme

Es werden Besucherlisten in Umlauf gebracht. Alle anwesenden Personen werden gebeten sich einzutragen.

Traktanden

- 0.11.2.010 Gemeindeversammlung (Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)
- 35** **Gemeindeversammlung vom 07. April 2017**
Protokollgenehmigung GV vom 16.12.16
- 9.30.1.010 Jahresrechnung und -berichte
- 36** **Jahresrechnung 2016**
Unterstützungsbeitrag Pfarrei z.G. Kirchturmsanierung - Genehmigung
- 9.30.1.010 Jahresrechnung und -berichte
- 37** **Jahresrechnung 2016**
Laufende Rechnung 2016 - Genehmigung, Investitionsrechnung 2016 - Genehmigung
- 7.90.0.010 Ortsplanung
- 38** **Ortsplanungsrevision 2006-2017**
Nachtragskredit - Genehmigung
- 0.11.2.010 Gemeindeversammlung (Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)
- 39** **Gemeindeversammlung vom 07. April 2017**
Verschiedenes

Bemerkungen zur Einladung

Es werden keine Bemerkungen angebracht.

Bemerkungen zur Traktandenliste

Es werden keine Bemerkungen angebracht. Der Vorsitzende erklärt die Gemeindeversammlung für eröffnet und beschlussfähig.

0.11.2.010 Gemeindeversammlung (Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)
35 Gemeindeversammlung vom 07. April 2017 Protokollgenehmigung GV vom 16.12.16

Präsentation des Traktandums durch Ammann Kolly:

Das Protokoll war vollständig im Mitteilungsblatt Nr. 1/2017 abgedruckt, auf der Homepage publiziert oder konnte bei der Gemeindeversammlung eingesehen werden.

Es werden keine Wortbegehren gestellt.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2016 zu genehmigen.

Abstimmung:

29 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

9.30.1.010 Jahresrechnung und -berichte

36 Jahresrechnung 2016
Unterstützungsbeitrag Pfarrei z.G. Kirchturmsanierung - Genehmigung

Präsentation des Traktandums durch Ammann Kolly:

Dieses Traktandum ist relevant für die Rechnungsablage 2016 und wird deshalb vor der Genehmigung der Rechnung 2016 abgehandelt.

Im vergangenen Sommer hat die Pfarrei die Kirchturmsanierung vorgenommen. Der Turm erscheint nun wieder in neuem Glanz und ist von Weitem erkennbar. Die Kirche mit ihrem Turm ist ein Wahrzeichen für unsere Gemeinde, weist einen symbolischen Charakter auf und stellt mit der Kirche auch in unserem Gemeindegewapp das Hauptsujet dar.

Die Sanierung des Kirchturms brachte für die Pfarrei hohe finanzielle Aufwendungen mit sich und stellt eine grosse Belastung dar. Die Gesamtkosten der Investitionen belaufen sich auf über Fr. 200'000.—. Aufgrund der finanziellen Situation der Pfarrei gelangte der Pfarreirat im vergangenen November an den Gemeinderat und hat um die Streichung der jährlichen Benutzungsgebühr für das Mehrzweckgebäude von Fr. 3'000.— ersucht um die finanzielle Situation etwas zu entlasten. Der Gemeinderat lehnte das Ersuchen ab und hat im Gegenzug dem Pfarreirat den Vorschlag unterbreitet, einen Unterstützungsbeitrag zu Gunsten der Kirchturmsanierung zu sprechen sofern der Rechnungsabschluss dies erlaubt und unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat hat eine allfällige Unterstützung diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass ein Beitrag von Fr. 25'000.— zu Gunsten der Kirchturmsanierung angebracht wäre. Das Vorhaben des Gemeinderats wird folgendermassen begründet:

- Beim Kirchturm handelt es sich um ein Wahrzeichen der Gemeinde
- Die Pfarrei hat die Gemeinde in den „schlechten“ Jahren ebenfalls unterstützt wie z.B. beim Bau des Mehrzweckgebäudes bzw. des Probelokals, bei der Erstellung des Urnenfriedhofs usw. In der Vergangenheit wurde von der Pfarrei Unterstützungsbeiträge von insgesamt rund Fr. 100'000.— gesprochen.
- Die finanzielle Situation der Pfarrei hat sich massiv verschlechtert. Es existieren Mehrausgaben über welche die Pfarrei nicht selber entscheiden kann. Damit hat sich die Situation verändert bzw. die Ausgangslage ist umgekehrt als vor Jahren.
- Die Gemeinde hat nach wie vor nicht überschüssige Geldmittel. Die Situation hat sich aber verbessert.

Aus diesen Gründen ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, der Gemeindeversammlung einen Antrag für die Gewährung eines Unterstützungsbeitrags von Fr. 25'000.— zu unterbreiten.

Bericht und Stellungnahme der Finanzkommission, Alain Boschung:

Der Kirchturm ist das Wahrzeichen von St. Silvester. Darum unterstützt die Finanzkommission einen Unterstützungsbeitrag an die Pfarrei. Es ist sicher angebracht, auf diese Weise der Pfarrei für ihre Hilfe in den schlechteren Jahren zu danken. Trotzdem sollte die finanzielle Lage im Auge behalten werden, denn es kann nicht das langfristige Ziel sein, dass man sich gegenseitig ständig unter die Arme greifen muss.

Die Finanzkommission unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

Ammann Kolly: Der Unterstützungsbeitrag soll aus einem Teil des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung 2016 finanziert werden.

Schuler Josef: Ist dieser Unterstützungsbeitrag bereits in der Laufenden Rechnung 2016 enthalten?

Ammann Kolly: Ja, dieser Beitrag wurde bereits berücksichtigt und ist in der publizierten Rechnung enthalten.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 25'000.— an die Pfarrei zu Gunsten des Kirchturmsanierungsprojekts zu genehmigen.

Abstimmung:

29 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Vonlanthen Hanspeter, Pfarreipräsident: dankt dem Gemeinderat, dass dieser Unterstützungsbeitrag diskutiert wurde. Ein weiterer Dank geht an die Gemeindeversammlung für die Genehmigung dieses Antrags. Bei der Pfarrei ist dieser Unterstützungsbeitrag von Fr. 25'000.— sehr willkommen.

9.30.1.010	Jahresrechnung und -berichte
37	Jahresrechnung 2016
	Laufende Rechnung 2016 - Genehmigung, Investitionsrechnung 2016 - Genehmigung

Präsentation des Traktandums durch GR Udry:

Laufende Rechnung 2016

Wie in den vergangenen Jahren war die Rechnung 2016 im Mitteilungsblatt abgedruckt. Der Rechnungsabschluss ist höchst erfreulich ausgefallen. Es kann ein Nettogewinn von Fr. 50'000.— ausgewiesen werden, wobei sämtliche freien Abschreibungen bereits berücksichtigt sind.

Anschliessend gibt GR Udry Informationen zu den wesentlichsten Positionen ab:

Kto. 120.318.04 Fürsprecher, Gutachten:

Dieser Betrag musste im Zusammenhang mit der Einsprache gegen den Holzschlag Nesslerer aufgewendet werden. Das Kantonsgericht hat entschieden, dass die Anwaltskosten der Gegenpartei zu tragen sind, da die Einsprache gutgeheissen wurde. Die Eichen müssen belassen werden.

Kto. 210.310.01 Schulmaterial und Lehrmittel:

Die Kosten sind massiv kleiner. Aufgrund des neuen Schulgesetzes übernimmt der Kanton den Hauptteil der Kosten für das Schulmaterial.

Kto. 220.351.01 Beitrag Sonderinstitutionen für behinderte oder schwererziehbare Personen:

Die Belastungen des Kantons sind geringer ausgefallen als im Budget vorgesehen.

Kto. 295.314.01 Baulicher Unterhalt Mehrzweckgebäude:

Die Ausgaben liegen leicht unter dem budgetierten Betrag. Der Austausch der Turnhallenbeleuchtung konnte um ca. Fr. 11'000.— tiefer abgerechnet werden als geplant. Auch beim Geländerersatz auf dem Areal des Mehrzweckgebäudes fielen die Kosten tiefer als vorgesehen aus. Obwohl im Sanitärbereich und durch den Ersatz der Eingangstüre Aufwendungen entstanden, blieben die Kosten innerhalb des Budgetbetrages.

Kto. 580.365.01 Beiträge an gemeinnützige Institutionen:

Die Auslagen sind aufgrund des vorhin gesprochenen Unterstützungsbeitrages für den Kirchturm massiv höher.

Kto. 620.314.01 Unterhalt Gemeindestrassen, Kto. 620.314.02 Schneeräumung, Kto. 620.314.03 übriger Winterdienst:

Wie in den letzten Jahren mussten bei diesen Positionen höhere Ausgaben verbucht werden. Beim Unterhalt entstanden Zusatzkosten aufgrund der Unwetter vom vergangenen Juni. Bei der Bushaltestelle Hangeried musste aufgrund einer Rutschung eine Hangstabilisierung vorgenommen werden.

Kto. 700.314.01 Baulicher Unterhalt Wasserversorgung:

Diese Rechnung ist grundsätzlich selbsttragend. Die höheren Ausgaben sind durch die Installation eines zusätzlichen Hydranten entstanden. Im Weiteren mussten die Hydrantenzuleitungen im Plenefy erneuert werden. Defekte Leitungen müssen sofort repariert werden. Die Ausführung kann nicht aufgeschoben werden.

Kto. 700.318.04 Nachführen der Planunterlagen:

Die Anpassungen und Neuerungen müssen ständig in den Katasterplänen nachgeführt werden. Ebenfalls unter diese Position gehört die Ausarbeitung des Plans für Infrastrukturen PTWI, was ebenfalls Kosten generiert.

Kto. 900.400.01 Einkommen natürliche Personen, Kto. 900.400.02 Vermögen natürliche Personen, Kto. 900.400.03 Quellensteuern, Kto. 900.400.04 Kapitalabfindungen & Kapitalgewinn, Kto. 900.401.01 Gewinn juristische Personen, Kto. 900.401.02 Kapital juristische Personen, Kto. 900.402.01 Liegenschaften, Kto. 900.403.01 Liegenschaftsgewinn:

Auf der gesamten Einnahmenseite ist ersichtlich, dass die Einnahmen wesentlich höher ausgefallen sind als budgetiert.

Kto.940.490.40 Abschreibungen:

Die Abschreibungen fallen gegenüber dem Budget massiv tiefer aus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass 2015 aufgrund des hohen Gewinns grosse Abschreibungen vorgenommen werden konnten. Der Abschreibungsaufwand ist dadurch gesunken.

Trotz des Beitrags an die Pfarrei kann ein Gewinn von Fr. 50'000.— ausgewiesen werden. Zudem konnten freie Abschreibungen von Fr. 340'000.— vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass der Bruttogewinn rund Fr. 390'000.— beträgt.

Aus der Versammlung werden keine Wortmeldungen verlangt.

Bericht und Stellungnahme der FiKo, Alain Boschung:

Die Rechnung 2016 wurde in diesem Jahr wiederum von der Revisionsgesellschaft Fiduconsult geprüft. Weder die Finanzkommission noch Fiduconsult konnten Fehler feststellen.

Im Gegensatz zum budgetierten Ertragsüberschuss von Fr. 7'190.— wurde ein Nettoertrag von Fr. 50'196.53 erwirtschaftet.

Wir empfehlen, die Jahresrechnung 2016 anzunehmen.

GR Udry: erläutert ergänzend einige Statistiken im Zusammenhang mit der Brutto- bzw. Nettoverschuldung und den Zins- und Amortisationskosten.

Aldo Buchs: Die Rechnung 2016 präsentiert sich gut. Er mahnt den Gemeinderat zur Vorsicht. Bei ca. 20 Rechnungspositionen ist ein Anstieg zu verzeichnen, welchem Beachtung geschenkt werden sollte. Er hat festgestellt, dass bei der Sportanlage massive Mehrkosten zu verzeichnen sind. Dasselbe trifft auch für den Winterdienst zu, obwohl wir keinen richtigen Winter hatten.

GR Udry: Das Problem ist, dass es im vergangenen Winter ständig geschmolzen und anschliessend wieder gefroren ist. Sobald die Temperaturen unter den Nullpunkt sinken, muss der Winterdienst ausrücken. Dies wird gleich gehandhabt wie beim Kanton. Für Unfälle sind wir ansonsten haftbar. Die Handhabung ist heute schwieriger als vor Jahren als noch grössere Schneevorkommen zu verzeichnen waren.

Beim Sportplatz hat der FC ein Vordach bei der Buvette realisiert, welches nicht im Budget vorgesehen war. Die Arbeiten waren für 2017 geplant, wurden aber bereits im vergangenen Jahr realisiert. Aus diesem Grund mussten die Kosten in der Rechnung 2016 anstelle 2017 aufgenommen werden.

Aldo Buchs: Ist für die Debitorenverluste eine Liste vorhanden? Er stellt fest, dass noch Einiges ausstehend ist. Kann damit gerechnet werden, dass diese Ausstände eingetrieben werden können?

GR Udry: Dies ist ein heikles Thema welches dem Datenschutz unterliegt. Es dürfen keine Namen veröffentlicht werden.

Kassier Andrey: Die Rückstellungen für die gefährdeten Positionen mussten erhöht werden. Er hat im vergangenen Jahr festgestellt, dass die Zahlungsmoral gesunken ist. Es mussten viel häufiger Betreibungen eingeleitet werden. Zudem scheint es ein Trend zu sein, dass Personen ohne Abmeldung wegziehen und danach verschwinden bzw. keine neue Adresse ausfindig gemacht werden kann.

Ammann Kolly: Der Gemeinderat achtet darauf, dass regelmässig Mahnungen verschickt und Betreibungen rigoros eingeleitet werden. Man erhofft sich die Verluste so auf einem Minimum zu halten.

Josef Schuler: kennt mindestens eine Gemeinde welche die Papiere bei einem Wegzug, bevor die Ausstände geregelt sind, nicht aushändigt. Er schlägt vor, diese Vorgehensweise zu prüfen.

Ammann Kolly: Dies dürfte rechtlich problematisch sein. Im Zeitpunkt des Wegzugs ist unter Umständen noch keine Möglichkeit vorhanden, die Ausstände genau festzustellen bzw. wird die Angelegenheit noch nicht betreibungsrechtlich verfolgt.

Kassier Andrey: Die unauffindbaren Personen verschwinden vielfach ins Ausland. Als einziges deponiertes Papier verfügt die Gemeinde über den Heimatschein. Dieses Dokument hat im Ausland keine Wirkung und wird nicht gebraucht. Eine Handhabe haben wir damit nicht und können nur auf Zufälle hoffen um die neue Adresse ausfindig zu machen.

Boschung Alain, Präsident FiKo: Es gilt anzumerken, dass die Aufwände tiefer sind als budgetiert. Die Angelegenheit muss aber sicher im Auge behalten werden.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Laufende Rechnung 2016 mit einem Gesamtaufwand von CHF 3'440'578.97 und einem Gesamtertrag von CHF 3'490'775.50 zu genehmigen.

Abstimmung:

22 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Der Gemeinderat ist für dieses Geschäft nicht abstimmungsberechtigt.

GR Udry: möchte es nicht unterlassen eine Ergänzung anzubringen. Er präsentiert die Rechnung zum letzten Mal in seinem Amt als Finanzchef. Es war ihm in den vergangenen 11 Jahren immer ein Anliegen, dass die Kosten im Lot sind. Man kann sich je nach Situation nicht immer nach dem Budget richten. Die Gemeinde ist heute in einer komfortablen Situation. Es sind allerdings kostspielige Projekte vorhanden welche in den nächsten Jahren anstehen werden. Der Gemeinderat schaut zu seinen Finanzen.

Investitionsrechnung 2016

Wie GR Udry erläutert, ist im Rahmen der Investitionsrechnung nicht sehr viel zu vermerken. Die Küchensanierung konnte leicht unter dem Budgetrahmen abgeschlossen werden. Bei den Bushaltestellen liegen keine Neuigkeiten vor. Das Dossier liegt nach wie vor beim Kanton für die weitere Bearbeitung. Die 1. Etappe der Strassensanierung Nesslera wurde ausgeführt. Der Gemeinderat hofft, die 2. Etappe noch in diesem Jahr ausführen zu können. Aufgrund der Einsprache beim Holzschlag Nesslera kam es zu Verzögerungen. Das Projekt Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug ist noch offen. Derzeit verfügen wir über ein Ersatzfahrzeug. Die Sanierung der Totenkapelle ist noch pendent und sollte im Laufe des Jahres noch ausgeführt werden.

Bericht und Stellungnahme der FiKo, Alain Boschung:

Auch die Investitionsrechnung 2016 wurde ebenfalls durch die Revisionsgesellschaft Fiduconsult geprüft. Weder die Finanzkommission noch Fiduconsult konnten Fehler feststellen.

Wir empfehlen daher, die Investitionsrechnung 2016 anzunehmen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Investitionsrechnung 2016 zu genehmigen.

Abstimmung:

22 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Der Gemeinderat ist für dieses Geschäft nicht abstimmungsberechtigt.

	7.90.0.010	Ortsplanung
38	Ortsplanungsrevision 2006-2017	Nachtragskredit - Genehmigung

Präsentation des Traktandums durch GR Andrey:

Es handelt sich hier um ein sehr langwieriges Kapitel. Wie GR Andrey erläutert, wurden die Arbeiten 2007 in Angriff genommen. Die Arbeiten für den Gemeinderat, die Raumplanungskommission und die Verwaltung waren sehr aufwendig. Sie wurden durch das Raumplanungsbüro Urbaplan begleitet. Im 2010 konnte das Revisionsdossier zur Vorprüfung bei der Raumplandirektion eingereicht werden. Längere Wartefristen und Verzögerungen hatten zur Folge, dass das Dossier verschiedene Male angepasst werden musste. Der gesprochene Kredit von Fr. 100'000.— ist in der Zwischenzeit aus diesem Grund ausgeschöpft. Um die Ortsplanungsrevision abschliessen zu können, muss deshalb ein Antrag für einen Nachtragskredit gestellt werden.

Aldo Buchs: hat der Rechnung entnommen, dass der gesprochene Kredit vollumfänglich abgeschrieben werden konnte. Es interessiert ihn, wohin die bereits bewilligten Gelder geflossen sind.

Kassier Andrey kann Aldo Buchs eine Auflistung präsentieren.

Ammann Kolly: Der grösste Teil dieser Kosten sind Honorarkosten des Raumplanungsbüros Urbaplan. Der Gemeinderat möchte die Ortsplanungsrevision abschliessen. Wir sind deshalb gezwungen, um diesen Nachtragskredit zu ersuchen. Aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen mussten Anpassungen vorgenommen werden. Auch das Bauzonenmoratorium hat Einfluss auf die Ortsplanung. Entsprechend langwierig ist die Bearbeitung dieses Dossiers. Wie bereits erwähnt, wurde mit den Arbeiten 2007 begonnen und heute, d.h. 10 Jahre später, sind wir noch immer nicht fertig. Es liegt nicht an der Gemeinde, dass die Behandlung dieses Dossiers so lange andauert. Die Fristen beim Kanton waren extrem lange, so nahmen dessen Prüfungen insgesamt 4,5 Jahre in

Anspruch während denen wir auf Antworten und Stellungnahmen warten mussten. Wir hoffen aber, dass die Ortsplanungsrevision demnächst abgeschlossen werden kann.

Die Finanzierung sieht folgendermassen aus:

Bruttokosten Investition		Fr. 40'000.—
Finanzierung aus Eigenmitteln		<u>Fr. 40'000.—</u>
Notwendige Kreditaufnahme		Fr. 0.—
Folgekosten – Darlehenszins	Fr. 0.—	
Vorgeschriebene Amortisation 7%	<u>Fr. 2'800.—</u>	Fr. 2'800.—

Bericht und Stellungnahme der FiKo, Alain Boschung:

Zu den Gründen weshalb die Ortsplanungsrevision teurer als erwartet kommt, muss nicht mehr viel ergänzt werden. Wir befinden uns jedoch der Nähe des Projektabschlusses. Das Projekt hier zu stoppen wäre also unsinnig.

Die Finanzkommission empfiehlt deshalb, den Nachtragskredit gutzuheissen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

- a. *Dem Nachtragskredit für die Ortsplanungsgesamtrevision zuzustimmen.*
- b. *Der Finanzierung aus Eigenmitteln in der Höhe von Fr. 40'000.— und den voraussichtlichen jährlichen Folgekosten von Fr. 2'800.— beizupflichten.*

Abstimmung:

28 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

0.11.2.010	Gemeindeversammlung (Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)
39	Gemeindeversammlung vom 07. April 2017
	Verschiedenes

Verabschiedung Boschung Gilbert, Chef GFO

Boschung Gilbert hat sich während Jahren für unsere Gemeinde engagiert. Zuerst war er während mehrerer Jahre als Gemeinderat tätig. Im Jahr 2010 konnte er dann für die Leitung des GFO gewonnen werden. Das GFO (Gemeindeführungsorgan) wird in der Verbindung mit der GIRESTE (Zusammenarbeit der umliegenden Gemeinden) bei aussergewöhnlichen Lagen eingesetzt, wie z.B. bei Überschwemmungen. Es deckt verschiedene Bereiche wie die Risikoanalyse, die Prävention und die Instandstellung ab.

Seit der Gründung des GFO stand Boschung Gilbert dieser Organisation als Chef vor. Dafür hat er etliche Kurse besucht, an Übungen teilgenommen und Sitzungen geführt. Unter seiner Leitung hat er das GFO in den vergangenen Jahren vorangebracht.

Per 31. Dezember 2016 hat Boschung Gilbert seine Demission eingereicht. Wie bereits dem Mitteilungsblatt entnommen werden konnte, haben wir in der Person von Rotzetter Hans-Peter einen neuen Chef GFO gefunden. GR Habegger bedankt sich bei Boschung Gilbert für die geleistete Arbeit und den Einsatz in den vergangenen Jahren. Als Dank wird ihm ein Präsent überreicht.

Verabschiedung GR Christian Udry

Ammann Kolly verabschiedet Gemeinderat Christian Udry welcher per 30. April 2017 seine Demission eingereicht hat. Er bedankt sich für den Einsatz während der vergangenen 11 Jahre. Anschliessend hält Ammann Kolly in einer Laudatio einen Rückblick auf die Amtszeit von GR Udry.

GR Udry wurde anlässlich der Gesamterneuerungswahlen im 2006 in den Gemeinderat gewählt. Er hat mit den Finanzen und Steuern ein anspruchsvolles Ressort übernommen. Damals war die finanzielle Situation der Gemeinde schwierig. Bereits im ersten Amtsjahr musste GR Udry der Gemeindeversammlung eine Steuererhöhung beantragen. Mit viel Engagement und Fachkompetenz hat er dazu beigetragen, dass sich die Finanzen wieder verbessert haben. Die Pro-Kopf-Verschuldung konnte während dieser Zeit massiv gesenkt werden. Auch der Steuersatz konnte in der Zwischenzeit wieder angepasst werden. Es war für GR Udry sicher nicht einfach unpopuläre Sparmassnahmen durchzusetzen. Nicht zuletzt dieser Hartnäckigkeit verdankt es die Gemeinde, dass sie heute finanziell besser dasteht.

Nebst den Finanzen hat GR Udry diverse Strassensanierungsprojekte betreut. Die Strassenbeleuchtung wurde ersetzt und für die verschiedenen Bushaltestellen hat so manche Besprechung stattgefunden. Für das Ressort Strassen war GR Udry von 2008 – 2016 zuständig. Auch beim allgemeinen Strassenunterhalt gab es einiges zu regeln.

Nach der Wiederwahl im Jahre 2011 konnte Ammann Kolly auch auf GR Udry in der Funktion als Vize-Ammann zählen. Für die wertvolle und loyale Unterstützung spricht Ammann Kolly seinen Dank aus.

Mit der erneuten Wiederwahl im Frühjahr 2016 hat GR Udry nebst den Finanzen auch das Ressort Sozialwesen übernommen. Er hat sich in verschiedenen Gremien tatkräftig eingesetzt.

GR Udry hat der Bevölkerung gegenüber stets seine Hilfsbereitschaft angeboten. So hat er unter Anderem zahlreiche Steuererklärungen ausgefüllt oder bei sonstigen Fragen weiter geholfen.

Aus beruflichen Gründen hat sich GR Udry entschieden, sein Amt als Gemeinderat abzugeben. Die Ratsmitglieder bedauern diesen Schritt, haben für diesen Entscheid aber Verständnis. Die zielstrebige und kollegiale Art wurde an über 250 Gemeinderatsitzungen sehr geschätzt. Ammann Kolly dankt im Namen des Gesamtgemeinderates und der Bevölkerung für die geleistete Arbeit und die Hilfsbereitschaft. Er wünscht Udry Christian und seiner Familie alles Gute für die Zukunft.

Im Anschluss wird ein Präsent überreicht.

GR Udry: bedankt sich bei den Anwesenden. Der Anfang seiner Amtszeit war nicht einfach. Bereits im ersten Amtsjahr der Gemeindeversammlung eine Steuererhöhung zu unterbreiten war etwas einschüchternd.

Ein Dank geht an Boschung Gilbert und Vonlanthen Bruno als Mitglieder der Strassenkommission. Da er nicht vom Fach ist, war die Unterstützung im Bereich Strassen sehr wertvoll. Intensiv war jeweils das Winterhalbjahr. Der Winterdienst erforderte eine Erreichbarkeit praktisch rund um die Uhr.

Seit der Wiederwahl im Frühjahr 2016 hat GR Udry seine Arbeitsstelle gewechselt. Damit sind seine zeitlichen Möglichkeiten aufgrund der vielen auswärtigen beruflichen Termine für die Ausführung des Gemeinderatsmandats stark gesunken.

Er dankt allen Wegbegleitern für die Unterstützung. Ein grosser Dank geht an Kassier Andrey auf dessen Rückhalt er immer zählen konnte und der die vom Gemeinderat beschlossenen Massnahmen konsequent umgesetzt hat. Ein Merci geht auch Gemeindeschreiberin Ducrot welche ihn auch stets unterstützt hat.

Nachfolgeregelung Vakanz Gemeinderat

Für die Besetzung des vakanten Sitzes werden am 21. Mai 2017 Wahlen stattfinden. Innert der gesetzlichen Frist sind zwei Kandidatenlisten eingegangen.

Auf der einen Seite ist dies die Kandidatur von Boschung Alain, Junge Wähler St. Silvester und auf der anderen Seite diejenige von Vonlanthen René, CVP/FDP/SVP.

Wasserverkauf

Buchs Aldo erkundigt sich, ob sich in Sachen Wasserverkauf bereits etwas getan hat. Existiert bereits ein Projekt?

Ammann Kolly: teilt mit, dass ein solches bereits intensiv am Laufen ist. Erste Kontakte mit anderen Gemeinden sind vorhanden. Es handelt sich um eine komplexe Thematik. Wir hoffen, dass wir in näherer Zukunft konkrete Schritte präsentieren können.

Ammann Kolly lädt die Anwesenden zum traditionellen Imbiss ein. Zum Schluss bedankt er sich den Ratsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit und bei der Verwaltung für die Unterstützung und gute Vorbereitung der Geschäfte. Ein Dank geht auch an die Gemeindemitarbeiter, die Kommissionsmitglieder und alle, die sich in den Dienst der Gemeinde stellen.

TRAKTANDUM 2: VORANSCHLAG 2018

2.1 Präsentation des Laufenden Voranschlags 2018

Der Voranschlag 2018 weist bei Ausgaben von Fr. 3'452'800.— und Einnahmen von Fr. 3'473'050.— einen Ertragsüberschuss von Fr. 20'250.— auf. Die vorgeschriebenen Abschreibungen auf Mobilien, Immobilien und Neu-Investitionen sind berücksichtigt. Freie Abschreibungen sind nicht vorgesehen. Der Deckungsgrad liegt bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bei rund 100% und bei der Abfallbeseitigung bei rund 75.4%.

Zu den wichtigsten Veränderungen der Ausgaben und Einnahmen im Vergleich zum Voranschlag 2017 und/oder Rechnung 2016 sind folgende zu erwähnen:

Im Bereich **ALLGEMEINE VERWALTUNG** sind um rund Fr. 18'000.— höhere Aufwendungen vorgesehen. Nebst Anpassungen bei den Löhnen des Verwaltungspersonals und der Berücksichtigung der höheren zeitlichen Aufwände des Gemeinderates, ist die Anschaffung eines neuen Geoinformationssystems (GIS) vorgesehen.

Im Bereich **BILDUNG** sind um Fr. 61'700.— höhere Kosten als 2017 vorgesehen. Dies aufgrund nötiger Unterhaltsarbeiten der Gebäude (Sanierung der Böden im Kindergarten und Vereinsaal und diverse kleinere Unterhaltsarbeiten). Bei der Besoldung wurde der Kostenanteil einer Stellenaufstockung beim Werkhofpersonal um 50% mit einberechnet.

In den Bereichen **GESUNDHEIT/SOZIALE WOHLFAHRT** bleiben, nebst dem gestiegenen Kostenanteil aufgrund des Um- und Erweiterungsbaus der Pflegeheime (Demenzstation), die Kosten in etwa auf Vorjahresniveau.

In den Bereichen **WASSER/ABWASSER/KANÄLE** ist die Planung der Trinkwasserschutzzonen Nesslera/Saga Fr. 10'000.— und die Überarbeitung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) Fr. 20'000.— vorgesehen.

Im Bereich **FRIEDHOF** ist vorgesehen, die Scheinwerfer durch stromsparende LED-Lampen zu ersetzen und zusätzlich einen Scheinwerfer für den Parkplatz zu montieren. Das Gelände bei der Haupttreppe muss angepasst werden. Bei der Brüstung Nord ist ebenfalls ein Gelände vorgesehen. Die Kosten betragen insgesamt Fr. 24'000.—.

Die Steuereinnahmen wurden gemäss den Berechnungen durch den Kanton, vorsichtig nach oben angepasst. Beim Finanzausgleich gibt es nur geringe Verschiebungen, welche leicht zu unseren Gunsten ausfallen dürften.

Infolge der stetigen Entschuldung und der Erneuerung durch sehr zinsgünstige Darlehen sind die Zinskosten zurzeit sehr gering. Trotz Herabsetzung des Budgetbetrages bestehen für 2018 noch genügend Reserven bei einer allfälligen Darlehensaufnahme.

Die Sparmassnahmen der letzten Jahre wirken sich positiv auf die Finanzkosten aus. Dies erlaubt uns, die notwendigen Unterhaltsarbeiten auszuführen und Investitionen für die Zukunft zu tätigen.



2.2 Präsentation des Investitionsvoranschlags 2018

Bei den Investitionen beabsichtigt der Gemeinderat folgende Projekte neu in den Investitionsvoranschlag aufzunehmen:

- Sanierung Primarschulhaus	Fr. 100'000.—
- Planung Bushaltestellen	Fr. 25'000.—
- Trottoir Zur Schür bzw. Durchgang Liegenschaft Kolly Benoît	Fr. 120'000.—
- Wasserversorgung Verbindungsleitung nach Tentlingen	Fr. 650'000.—
- Friedhof Entfernung Treppe und Stabilisierung Mauer Westseite	Fr. 60'000.—

Die näheren Informationen zu den Investitionsprojekten können aus den jeweiligen Botschaften entnommen werden.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a. Die Zustimmung des laufenden Voranschlags 2018**
- b. Die Zustimmung des Investitionsvoranschlags**

2.3 Finanzplan 2018 – 2022

Der Finanzplan wird Ihnen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2017 präsentiert. Allfällige Fragen werden gerne beantwortet.



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	3'452'800	3'473'050	3'324'050	3'344'700	3'440'578.97	3'490'775.50
	Netto Ertrag	20'250		20'650		50'196.53	
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	411'700	59'900	393'700	69'400	394'191.47	72'538.88
	Netto Aufwand		351'800		324'300		321'652.59
01	Gemeindevers., Gemeindedrat u. perm. Kommissionen	61'300		56'000		65'527.40	
	Netto Aufwand		61'300		56'000		65'527.40
011	Wahlen, Abstimmungen, Gemeindeversammlung	8'700		8'700		16'091.20	
	Netto Aufwand		8'700		8'700		16'091.20
011.300.01	Entschädigung an Stimmentzähler	2'500		2'500		5'295.00	
011.300.02	Entschädigung an Finanzkommission	1'200		1'200		1'425.00	
011.310.01	Abstimmungs- und Wahlmaterial	1'500		1'500		2'034.00	
011.310.02	Porti, Abstimmungen und Wahlen	2'500		2'500		3'903.60	
011.319.01	Übriger Aufwand	1'000		1'000		3'433.60	
011.365.01	Beitrag an politische Parteien						
012	Gemeinderat	52'600		47'300		49'436.20	
	Netto Aufwand		52'600		47'300		49'436.20
012.300.01	Honorar, Sitzungs- und Taggeld	40'000		35'000		37'629.75	
012.303.01	Sozialversicherungsbeiträge	4'600		4'300		5'051.65	
012.317.01	Spesenvergütung	4'000		4'000		2'541.85	
012.319.01	Übriger Aufwand	4'000		4'000		4'212.95	
02	Allgemeine Verwaltung	350'400	59'900	337'700	69'400	328'664.07	72'538.88
	Netto Aufwand		290'500		268'300		256'125.19
021	Gemeindeverwaltung	350'400	59'900	337'700	69'400	328'664.07	72'538.88
	Netto Aufwand		290'500		268'300		256'125.19
021.301.01	Besoldungen	186'000		180'000		180'218.55	
021.301.02	Familienzulagen	12'500		23'500		25'880.00	
021.303.01	Sozialversicherungsbeiträge	28'500		27'800		29'268.00	
021.304.01	Personalversicherungsbeiträge	35'800		33'500		28'279.60	
021.305.01	Unfall- und Erwerbsausfall	6'300		5'500		5'503.60	
021.309.01	Ausbildungs- und Kurskosten	1'000		1'000		830.00	
021.310.01	Drucksachen, Büromaterial	2'200		2'200		2'585.55	
021.310.02	Inserate	1'000		1'000		1'087.80	
021.311.01	Anschaffung Maschinen, Mobilier ²	4'000		3'300		5'931.00	
021.315.01	Unterhalt Maschinen, Mobilien	7'000		7'000		5'005.20	
021.315.02	Informatik / RZGD	34'500		23'700		16'674.80	
021.315.03	Homepage der Gemeinde	500		500		488.29	
021.317.01	Spesenvergütung	800		800		560.85	
021.317.02	Empfänge / Delegationen	1'500		1'500		626.20	
021.318.01	Haftpflicht- und Sachversicherungen	3'000		2'900		2'859.45	
021.318.02	Telefon/Fax	3'000		1'000		947.30	
021.318.03	Postgebühren, Porti	8'500		8'500		8'411.11	
021.318.04	Kanzleigeühren	4'000		4'000		4'572.60	
021.318.90	Dienstleistungen / Honorare	5'000		5'000		4'644.00	
021.319.01	Übriger Aufwand	3'500		3'500		2'803.22	
021.365.01	Verbandsbeiträge	1'800		1'500		1'486.95	
021.431.01	Verwaltungsgebühren		6'500		6'500		8'121.00
021.434.01	Inkasso Pfarrei / Kirchensteuer		5'000		5'000		5'552.70
021.436.01	Pfarreianteil Verwaltung		8'000		8'000		7'920.00
021.436.02	Sozialrückbehalte auf Löhne		27'400		25'700		24'159.05
021.436.03	Rückerstattung Familienzulagen		12'500		23'500		25'880.00
021.439.01	Übrige Erträge		300		500		684.78
021.460.01	Rückverteilung CO2-Abgabe		200		200		221.35
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	128'100	35'100	113'900	34'700	93'075.55	34'860.00
	Netto Aufwand		93'000		79'200		58'215.55



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
10	Rechtsaufsicht	33'900		34'000		31'072.10	
	Netto Aufwand		33'900		34'000		31'072.10
100	Rechtsaufsicht und -pflege	33'900		34'000		31'072.10	
	Netto Aufwand		33'900		34'000		31'072.10
100.318.04	Grundbuchamt, Vermessung	300		300		418.10	
100.352.01	Kostenanteil Berufsbeistandschaft	33'600		33'700		30'654.00	
12	Rechtsprechung	30'000		20'000		6'256.50	
	Netto Aufwand		30'000		20'000		6'256.50
120	Rechtsprechung	30'000		20'000		6'256.50	
	Netto Aufwand		30'000		20'000		6'256.50
120.318.04	Fürsprecher, Gutachten, Prozesskosten	30'000		20'000		6'256.50	
120.436.01	Rückerstattungen						
14	Feuerwehr	60'800	35'000	56'600	34'500	53'638.05	34'820.90
	Netto Aufwand		25'800		22'100		18'817.15
140	Feuerwehr	60'800	35'000	56'600	34'500	53'638.05	34'820.90
	Netto Aufwand		25'800		22'100		18'817.15
140.300.01	Feuerkommission	2'000		1'000		2'075.00	
140.301.01	Entschädigungen	2'900		2'900		2'900.00	
140.301.02	Übungssold Feuerwehrkorps	15'000		15'000		14'171.60	
140.301.03	Feuerschau	200		200			
140.301.04	Brände, Hilfsleistungen	1'000		1'000		1'925.00	
140.305.01	Unfallversicherung	300		300		245.00	
140.306.01	Uniformierung	9'000		6'000		5'756.00	
140.309.01	Ausbildungskosten	3'000		4'500		900.00	
140.311.01	Anschaffung von Material	5'500		2'000		2'304.70	
140.313.01	Verbrauchsmaterialien	1'000		1'000		1'560.00	
140.314.01	Baulicher Unterhalt	1'000		2'000		500.00	
140.314.02	Hydranten	12'000		12'000		12'539.90	
140.315.01	Unterhalt Fahrzeuge und Geräte	2'000		2'000		3'308.55	
140.317.01	Spesenvergütung	500		500		673.10	
140.318.01	Versicherungen und Steuern	500		500		418.70	
140.318.02	Telefongebühren, Alarmanlage	2'000		2'000		1'684.00	
140.318.03	Oelwehrstützpunkt	500		300		401.50	
140.318.04	Sachversicherungen	700		700		722.90	
140.319.01	Übriger Aufwand	1'000		2'000		800.60	
140.365.01	Beiträge an Verbände	700		700		751.50	
140.430.01	Feuerwehrpflichtersatzabgabe		33'000		33'000		32'634.90
140.461.01	Beiträge KGVA		2'000		1'500		2'186.00
16	Zivilschutz	2'900	100	2'800	200	2'108.90	39.10
	Netto Aufwand		2'800		2'600		2'069.80
160	Zivilschutz	2'900	100	2'800	200	2'108.90	39.10
	Netto Aufwand		2'800		2'600		2'069.80
160.314.01	Unterhalt und Renovation der Anlagen	500		500			
160.317.01	Spesenvergütung	100		100		101.20	
160.318.02	Telefon/Fax	300		300		304.20	
160.319.01	Übriger Aufwand	100		100		50.00	
160.351.01	Sirenen-Fernsteuerung						
160.351.02	Zivilschutz XXI, Betriebskosten	1'900		1'800		1'653.50	
160.352.01	Anteil "GIRESTE"						
160.366.01	Beiträge private Schutzraumbauten						
160.480.01	Entnahme aus Fonds für Zivilschutzplätze						
160.490.01	Interne Verrechnung Zinse ZS-Fonds		100		200		39.10
17	Bevölkerungsschutz	500		500			



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Netto Aufwand		500		500		
173	Bevölkerungsschutz	500		500			
	Netto Aufwand		500		500		
173.352.01	Bevölkerungsschutz	500		500			
2	BILDUNG	1'134'250	49'900	1'072'550	49'000	1'032'327.85	48'597.90
	Netto Aufwand		1'084'350		1'023'550		983'729.95
20	Kindergarten	79'000		79'800		74'932.55	
	Netto Aufwand		79'000		79'800		74'932.55
200	Kindergarten	79'000		79'800		74'932.55	
	Netto Aufwand		79'000		79'800		74'932.55
200.310.01	Schulmaterial und Lehrmittel					191.30	
200.311.01	Anschaffungen	2'100		2'000		1'144.45	
200.315.01	Unterhalt Geräte	1'600		1'700		21.00	
200.351.01	Besoldung nach Verteiler Staat	100		100			
		75'200		76'000		73'575.80	
21	Obligatorischer Schulzyklus	623'600	12'800	611'600	12'900	566'195.75	12'649.20
	Netto Aufwand		610'800		598'700		553'546.55
210	Primarschule	349'000	12'800	341'000	12'900	310'730.90	12'649.20
	Netto Aufwand		336'200		328'100		298'081.70
210.302.01	Entschädigung Schwimm- und Lagerhelfer	3'000		3'000		2'252.90	
210.310.01	Schulmaterial und Lehrmittel	15'200		13'000		995.50	
210.310.02	Werken und Unterrichtshilfen	4'400		4'200		4'150.80	
210.310.03	Fotokopien	4'500		3'700		3'361.70	
210.311.01	Anschaffung von Schulgeräten	500		6'700		171.60	
210.311.02	Anschaffung Informatik	5'400		1'400		1'057.55	
210.315.01	Unterhalt Geräte + Maschinen	1'500		1'500		2'030.50	
210.317.01	Spesenvergütung	800		800		705.00	
210.319.01	Übriger Aufwand	3'000		3'000		2'562.80	
210.319.02	Schwimmunterricht	6'000		6'000		4'525.00	
210.351.01	Besoldung nach Verteiler Staat	290'700		295'700		288'917.55	
210.351.02	Anteil Schülertransporte	13'000					
210.352.01	Schulgeld an andere Gemeinden	1'000		2'000			
210.452.01	Schulgelder		8'000		8'100		5'449.20
210.452.02	Schulgeld von anderen Gemeinden		4'800		4'800		7'200.00
211	Orientierungsschule	271'100		267'100		252'607.95	
	Netto Aufwand		271'100		267'100		252'607.95
211.319.01	Übriger Aufwand	100		100			
211.352.01	Betriebskosten OS-Sense	271'000		267'000		252'607.95	
219	Schulveranstaltungen und Versicherungen	3'500		3'500		2'856.90	
	Netto Aufwand		3'500		3'500		2'856.90
219.317.01	Projektstage	500		500		200.00	
219.317.02	Schülerreisen	300		300			
219.317.03	Schülerverkehrspatrouilleure	600		600		903.90	
219.317.04	Beitrag für kulturelle Anlässe	500		500		535.00	
219.317.05	Information über Sexualität	1'600		1'600		1'218.00	
22	Sonderschulen	187'400	20'000	180'000	21'000	169'437.90	16'811.00
	Netto Aufwand		167'400		159'000		152'626.90
220	Sozialpädagogischer Dienst	187'400	20'000	180'000	21'000	169'437.90	16'811.00
	Netto Aufwand		167'400		159'000		152'626.90
220.310.01	Lehrmittel	1'300		1'300		1'257.15	
220.311.01	Anschaffungen	100		100		99.95	
220.351.01	Beitrag Sonderinstitutionen für behinderte oder schwererziehbare Personen	143'000		135'100		127'123.75	
220.366.01	Schulpsychologischer Dienst	12'000		12'000		10'899.30	



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
220.366.02	Sprachheilunterricht / Logopädie	25'000		25'500		24'262.00	
220.366.03	Psychomotorischer Dienst	6'000		6'000		5'795.75	
220.461.01	Kantonsbeitrag für Hilfsdienste		20'000		21'000		16'811.00
23	Berufsbildung	14'500		14'500		13'772.35	
	Netto Aufwand		14'500		14'500		13'772.35
230	Berufsbildung	14'500		14'500		13'772.35	
	Netto Aufwand		14'500		14'500		13'772.35
230.351.01	Beitrag an Berufsschulen	14'000		14'000		13'772.35	
230.366.01	Stipendien an Lehrlinge und Studenten	500		500			
29	Übriges Bildungswesen	229'750	17'100	186'650	15'100	207'989.30	19'137.70
	Netto Aufwand		212'650		171'550		188'851.60
290	Schulverwaltung	15'900		13'800		12'146.90	
	Netto Aufwand		15'900		13'800		12'146.90
290.300.01	Schulkommission	2'500		2'500		2'287.50	
290.301.01	Entschädigung Buchhaltung / PC-Support	2'500		2'500		2'500.00	
290.303.01	Sozialversicherungsbeiträge	300		300		407.65	
290.310.01	Bürokosten	3'900		3'700		3'075.50	
290.315.01	Unterhalt Mobilien, Geräte	4'700		4'100		3'492.45	
290.318.02	Telefongebühren	2'000		700		383.80	
294	Schulhaus	26'100		25'100		23'204.85	4'326.00
	Netto Aufwand		26'100		25'100		18'878.85
294.311.01	Anschaffung Mobilien, Geräte	1'000		1'000			
294.312.01	Strom	4'800		4'800		4'819.90	
294.312.02	Wasser und Abwasser	800		800		684.10	
294.312.03	Heizkosten	8'000		8'000		6'471.40	
294.313.01	Reinigungs- und Verbrauchsmaterial	5'500		4'500		4'802.35	
294.314.01	Baulicher Unterhalt	2'500		2'500		2'876.60	
294.315.01	Unterhalt Mobilien, Geräte	500		500		706.60	
294.318.01	Gebäude- und Sachversicherungen	2'800		2'800		2'843.90	
294.319.01	Übriger Aufwand	200		200			
294.439.01	Übrige Erträge						4'326.00
295	Mehrzweckgebäude / Turnhalle	187'750	17'100	147'750	15'100	172'637.55	14'811.70
	Netto Aufwand		170'650		132'650		157'825.85
295.301.01	Besoldung Abwart und Aushilferl 1	84'000		69'200		64'354.45	
295.303.01	Sozialversicherungsbeiträge	13'000		10'700		9'948.00	
295.304.01	Personalversicherungsbeiträge	13'800		11'000		8'847.00	
295.305.01	Unfall- und Erwerbsausfall	4'200		3'400		3'183.00	
295.311.01	Anschaffung Mobilien, Geräte	2'000		7'000		10'224.30	
295.312.01	Strom	4'700		5'200		5'312.25	
295.312.02	Wasser und Abwasser	1'600		1'600		1'481.50	
295.312.03	Heizkosten	8'000		8'000		6'379.45	
295.313.01	Reinigungs- und Verbrauchsmaterial	5'500		5'000		5'809.75	
295.314.01	Baulicher Unterhalt	41'000		19'000		49'230.75	
295.315.01	Unterhalt Mobilien, Geräte	4'500		2'000		2'747.30	
295.317.01	Spesenvergütung	100		100			
295.318.01	Gebäude- und Sachversicherungen	4'500		4'500		4'535.90	
295.318.02	Telefon/Fax	100		300		305.95	
295.318.03	Mobiltelefone	250		250		227.95	
295.319.01	Übriger Aufwand	500		500		50.00	
295.427.01	Benützungsgebühren		6'000		6'000		6'750.00
295.436.01	Sozialrückbehalte auf Löhne		11'100		9'100		8'061.70
295.439.01	Übriger Ertrag						
3	KULTUR UND FREIZEIT	85'500	100	104'600	100	38'514.10	39.00
	Netto Aufwand		85'400		104'500		38'475.10



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
30	Kultur	34'200	100	39'500	100	15'273.40	39.00
	Netto Aufwand		34'100		39'400		15'234.40
300	Kulturförderung, Veranstaltungen	34'200	100	39'500	100	15'273.40	39.00
	Netto Aufwand		34'100		39'400		15'234.40
300.311.01	Anschaffungen	2'000		8'500			
300.313.01	Kulturelle Veranstaltungen	200		200			
300.313.02	Bundes- und Jungbürgerfeier 14	5'000		3'000		1'418.25	
300.314.01	Unterhalt Probelokal	1'000		8'500		200.00	
300.315.01	Dorfbeflaggung 15	6'000		1'300		1'260.35	
300.317.01	Empfänge und Anlässe	2'000		2'000			
300.351.01	Beitrag an Konservatorium	12'000		10'000		9'322.30	
300.365.01	Beitrag an Heimatmuseum	2'000		2'000		1'872.50	
300.365.02	Beiträge an kulturelle Vereine 16	4'000		4'000		1'200.00	
300.439.01	Verkauf Wappen, Broschüren usw.		100		100		39.00
33	Parkanlagen und Wanderwege	15'500		11'500		3'163.10	
	Netto Aufwand		15'500		11'500		3'163.10
330	Parkanlagen, Wanderwege	15'500		11'500		3'163.10	
	Netto Aufwand		15'500		11'500		3'163.10
330.314.01	Wanderwege 17	10'000		5'000			
330.314.02	Kinderspielplatz 18	5'000		6'000		2'617.70	
330.314.03	Ruhebänke	500		500		545.40	
330.469.01	Entnahme Fonds						
34	Sport	32'800		50'700		17'179.60	
	Netto Aufwand		32'800		50'700		17'179.60
340	Sportanlage	32'400		50'300		17'179.60	
	Netto Aufwand		32'400		50'300		17'179.60
340.311.01	Anschaffungen	500		500			
340.312.02	Wasser und Abwasser	500		500		435.15	
340.314.01	Baulicher Unterhalt 19	29'000		47'000		15'054.40	
340.315.01	Unterhalt Maschinen und Geräte	2'000		2'000		1'344.40	
340.318.01	Gebäude- und Sachversicherungen	400		300		345.65	
341	Sportbetrieb, Erholung	400		400			
	Netto Aufwand		400		400		
341.317.01	Sportlerehrungen	200		200			
341.365.01	Beiträge an Sportvereine	200		200			
35	Übrige Freizeitgestaltung	3'000		2'900		2'898.00	
	Netto Aufwand		3'000		2'900		2'898.00
350	Übrige Freizeitgestaltung	3'000		2'900		2'898.00	
	Netto Aufwand		3'000		2'900		2'898.00
350.364.01	Jugendarbeit Senseoberland	3'000		2'900		2'898.00	
4	GESUNDHEIT	316'500	500	300'800	500	259'410.65	
	Netto Aufwand		316'000		300'300		259'410.65
40	Spitäler	1'000		900		970.00	
	Netto Aufwand		1'000		900		970.00
400	Spitäler	1'000		900		970.00	
	Netto Aufwand		1'000		900		970.00
400.351.01	Bezirksspitäler, Betriebskosten	1'000		900		970.00	
41	Pflegeheime	194'500		180'600		160'507.55	
	Netto Aufwand		194'500		180'600		160'507.55
410	Pflegeheime	194'500		180'600		160'507.55	



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
410.351.01	Netto Aufwand Sonderbetreuung in Betagtenheimen	160'000	194'500	157'000	180'600	146'181.60	160'507.55
410.352.01	Pflegeheime des Sensebezirks 20	34'500		23'600		14'325.95	
44	Ambulante Krankenpflege	117'000		115'300		96'082.85	
	Netto Aufwand		117'000		115'300		96'082.85
440	Ambulante Krankenpflege	117'000		115'300		96'082.85	
	Netto Aufwand		117'000		115'300		96'082.85
440.364.01	Familienhilfe und spitalexterne 21 Krankenpflege	105'700		104'000		85'200.15	
440.365.02	Ambulanz- und Rettungsdienst Sense	11'300		11'300		10'882.70	
46	Schulgesundheitsdienst	4'000	500	4'000	500	1'850.25	
	Netto Aufwand		3'500		3'500		1'850.25
460	Schulgesundheitsdienst	4'000	500	4'000	500	1'850.25	
	Netto Aufwand		3'500		3'500		1'850.25
460.318.04	Schularzt	2'000		2'000		1'710.00	
460.351.01	Schulzahnpflege	1'000		1'000		140.25	
460.366.01	Subventionen Schulzahnpflege	1'000		1'000			
460.436.01	Beiträge der Eltern		500		500		
5	SOZIALE WOHLFAHRT	480'700	7'000	490'950	7'000	466'611.25	12'880.05
	Netto Aufwand		473'700		483'950		453'731.20
50	Sozialversicherungen		1'000	7'400	1'000	6'034.05	1'074.10
	Netto Aufwand				6'400		4'959.95
	Netto Ertrag	1'000					
500	Sozialversicherungen		1'000	7'400	1'000	6'034.05	1'074.10
	Netto Aufwand				6'400		4'959.95
	Netto Ertrag	1'000					
500.351.04	Beitrag an Familienzulagen			7'400		6'034.05	
500.451.01	AHV-Gemeindeagentur		1'000		1'000		1'074.10
54	Betreuung im Vorschulalter	21'000		23'600		26'681.00	
	Netto Aufwand		21'000		23'600		26'681.00
540	Betreuung im Vorschulalter	21'000		23'600		26'681.00	
	Netto Aufwand		21'000		23'600		26'681.00
540.365.01	Familienexterne Kinderbetreuung	20'000		23'100		26'181.00	
540.365.02	Beitrag an Spielgruppe	1'000		500		500.00	
55	Invalidität	240'000		231'500		227'056.50	
	Netto Aufwand		240'000		231'500		227'056.50
550	Invalidität	240'000		231'500		227'056.50	
	Netto Aufwand		240'000		231'500		227'056.50
550.351.01	Sonderheime für Behinderte/Schwererziehbare	240'000		231'500		227'056.50	
56	Sozialer Wohnungsbau	1'000		1'300		846.00	
	Netto Aufwand		1'000		1'300		846.00
560	Wohnungsbau	1'000		1'300		846.00	
	Netto Aufwand		1'000		1'300		846.00
560.365.01	Sozialer Wohnungsbau der Gemeinde	1'000		1'300		846.00	
57	Altersheime	28'000	6'000	49'000	6'000	11'795.40	11'805.95
	Netto Aufwand		22'000		43'000		
	Netto Ertrag					10.55	
570	Alters- und Pflegeheim Giffers	28'000	6'000	49'000	6'000	11'795.40	11'805.95
	Netto Aufwand		22'000		43'000		
	Netto Ertrag					10.55	



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
570.352.01	Alters- / Pflegeheim Giffers 23	28'000		49'000		11'795.40	
570.436.01	Rückerstattungen		6'000		6'000		11'805.95
58	Fürsorge	190'700		178'150		194'198.30	
	Netto Aufwand		190'700		178'150		194'198.30
580	Fürsorge	173'700		163'150		179'753.30	
	Netto Aufwand		173'700		163'150		179'753.30
580.317.01	Spesenvergütungen	1'000		1'000		1'981.35	
580.319.01	Übriger Aufwand						
580.351.01	Kosten der spezialisierten Sozialdienste	1'600		1'900		1'830.60	
580.351.02	Beitrag an Kanton (Alimenten)	6'100		6'000		5'386.60	
580.351.03	Hilfe Opfer von Straftaten/OHG	1'900		1'850		1'650.10	
580.351.04	Familienzulagen nichterwerbstätige	7'000					
580.352.01	Sozialdienst Senseoberland	47'500		45'400		47'572.25	
580.365.01	Beiträge an gemeinnützige Institutionen	2'000		1'200		27'000.00	
580.366.01	Beteiligung an Fürsorgebedürftigen	106'600		105'800		94'332.40	
580.436.01	Rückerstattung von Privaten						
582	Arbeitsamt	17'000		15'000		14'445.00	
	Netto Aufwand		17'000		15'000		14'445.00
582.351.01	Beitrag an Kanton für Beschäftigungsfonds 25	17'000		15'000		14'445.00	
6	VERKEHR	229'850	33'300	220'550	31'400	185'214.95	28'897.00
	Netto Aufwand		196'550		189'150		156'317.95
62	Gemeindestrassen	162'850	4'300	160'350	3'400	127'732.95	2'983.00
	Netto Aufwand		158'550		156'950		124'749.95
620	Gemeindestrassen, Trottoirs, Plätze	103'800		99'200		81'013.15	
	Netto Aufwand		103'800		99'200		81'013.15
620.300.01	Strassenkommission	200		200		256.25	
620.312.01	Strom	1'300		1'200		1'333.90	
620.313.01	Roh- und Hilfsmaterialien	1'000		1'000		126.35	
620.313.02	Strassenmarkierungsmaterial 26	10'000		9'500		2'581.20	
620.313.03	Signalisationen und Bezeichnungstafeln	1'500		1'500		894.10	
620.314.01	Unterhalt Gemeindestrassen 27	25'000		24'500		18'553.50	
620.314.02	Schneeräumung	40'000		40'000		38'872.50	
620.314.03	Übriger Winterdienst	20'000		20'000		17'668.65	
620.315.01	Reparaturen und Erweiterung öffentliche Beleuchtung 28	4'500		1'000		685.35	
620.318.04	Entsorgung Strassenabfälle						
620.319.01	Übriger Aufwand	300		300		41.35	
620.439.01	Übrige Einnahmen						
622	Werkhof	59'050	4'300	61'150	3'400	46'719.80	2'983.00
	Netto Aufwand		54'750		57'750		43'736.80
622.301.01	Besoldungen	32'300		26'000		24'527.00	
622.303.01	Sozialversicherungsbeiträge	5'000		4'000		3'797.00	
622.304.01	Personalversicherungsbeiträge	5'400		4'000		3'171.00	
622.305.01	Unfall- und Erwerbsausfall	1'700		1'300		1'180.00	
622.306.01	Dienstkleider	500		300			
622.311.01	Anschaffungen 29	3'000		14'500			
622.313.01	Treibstoffe	2'000		2'000		2'123.80	
622.313.02	Verbrauchsmaterial	1'500		1'500		1'867.60	
622.314.01	Baulicher Unterhalt	1'000		1'000		4'732.25	
622.315.01	Unterhalt Fahrzeuge und Geräte	3'000		3'000		2'110.85	
622.317.01	Spesenvergütung	100		100		14.00	
622.318.01	Fahrzeugsteuern / Versicherungen	3'200		3'100		2'968.40	
622.318.03	Mobiltelefone	250		250		227.90	



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
622.319.01	Übriger Aufwand	100		100			
622.436.01	Sozialrückbehalte auf Löhne		4'300		3'400		2'983.00
622.439.01	Übrige Erträge						
64	Bahninfrastruktur des Bundes	6'200		6'400		6'196.00	
	Netto Aufwand		6'200		6'400		6'196.00
640	Bahninfrastruktur des Bundes	6'200		6'400		6'196.00	
	Netto Aufwand		6'200		6'400		6'196.00
640.351.01	Beteiligung am kantonalen Beitrag	6'200		6'400		6'196.00	
65	Regionalverkehr	60'800	29'000	53'800	28'000	51'286.00	25'914.00
	Netto Aufwand		31'800		25'800		25'372.00
650	Öffentlicher Verkehr	60'800	29'000	53'800	28'000	51'286.00	25'914.00
	Netto Aufwand		31'800		25'800		25'372.00
650.351.01	Regionalverkehr	32'800		27'200		24'686.00	
650.365.01	Generalabonnemente der SBB	28'000		26'600		26'600.00	
650.439.01	Benützungsgebühr GA SBB		29'000		28'000		25'914.00
7	UMWELT UND RAUMPLANUNG	505'450	417'700	432'650	389'000	433'737.00	424'532.75
	Netto Aufwand		87'750		43'650		9'204.25
70	Wasserversorgung	127'000	127'000	126'500	126'500	132'051.70	132'051.70
700	Wasserversorgung	127'000	127'000	126'500	126'500	132'051.70	132'051.70
700.300.01	Wasserkommission	3'000		2'500		1'656.25	
700.301.01	Besoldungen	7'300		5'300		5'034.00	
700.303.01	Sozialversicherungsbeiträge	1'100		800		779.00	
700.304.01	Personalversicherungsbeiträge	1'300		950		761.00	
700.305.01	Unfall- und Erwerbsausfall	400		300		251.00	
700.311.01	Anschaffungen	2'500		2'500		1'171.00	
700.312.01	Strom	26'000		25'000		24'191.50	
700.314.01	Baulicher Unterhalt	25'000		33'000		42'607.35	
700.314.02	Netzerweiterungen	1'000		1'000			
700.317.01	Spesenvergütung	100		100			
700.318.01	Gebäude- und Sachversicherungen	650		650		629.80	
700.318.02	Telefongebühren	350		350		391.10	
700.318.03	Mobiltelefone	250		250		227.90	
700.318.04	Nachführen der Planunterlagen	12'000		15'000		11'823.50	
700.318.05	Schutzzone	10'000					
700.318.06	Wasseranalysen	900		900		1'413.70	
700.319.01	Übriger Aufwand	3'000		1'000		2'155.30	
700.319.02	Konzessionsgebühren	4'000		4'000			
700.330.01	Abschreibungen						
700.380.01	Reserve Wasserversorgung	28'150		32'900		38'959.30	
700.390.30	Interne Verrechnung Zinsen						
700.390.40	Interne Verrechnung Abschreibungen						
700.434.01	Wasserverkäufe		50'000		50'000		40'067.85
700.434.02	Wasserverkauf an Bonnefontaine		30'000		30'000		30'114.75
700.434.03	Grundgebühren		23'000		23'000		23'018.75
700.434.04	Zählermieten		5'000		5'000		4'981.80
700.434.10	Anschlussgebühren aus IR		15'000		15'000		19'693.85
700.436.01	Sozialrückbehalte auf Löhne		1'000		800		663.00
700.436.02	Rückerstattung von Dritten		2'000		2'000		12'955.70
700.480.01	Reserveentnahmen						
700.490.30	Interne Verrechnungen Zinsen		1'000		700		556.00
71	Abwasserbeseitigung	195'600	195'600	165'450	165'300	182'571.55	182'571.55
	Netto Aufwand				150		
710	Abwasserbeseitigung	165'600	195'600	160'450	165'300	178'720.70	182'571.55
	Netto Ertrag	30'000		4'850		3'850.85	



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
710.301.01	Besoldungen	7'800		6'300		5'972.00	
710.303.01	Sozialversicherungsbeiträge	1'200		1'000		924.00	
710.304.01	Personalversicherungsbeiträge	1'300		950		761.00	
710.305.01	Unfall- und Erwerbsausfall	400		300		287.00	
710.311.01	Anschaffungen	500		500			
710.312.01	Strom	10'000		9'000		11'408.65	
710.313.01	Verbrauchsmaterial	500		500			
710.314.01	Baulicher Unterhalt	3'500		3'500		1'270.55	
710.315.01	Unterhalt Installationen 35	6'000		5'000		396.50	
710.317.01	Spesen	300		300			
710.318.01	Gebäude- und Sachversicherungen	100		100		69.00	
710.319.01	Übriger Aufwand	500		500			
710.330.01	Abschreibungen						
710.352.01	Betriebskosten ARA-Marly	78'500		77'500		66'549.35	
710.380.01	Einlage in Fonds Abwasseranlagen					31'082.65	
710.380.02	Einlage in Fonds Werterhalt	55'000		55'000		60'000.00	
710.390.30	Interne Verrechnung Zinsen						
710.434.01	ARA-Benützungsgebühren		90'000		90'000		88'669.85
710.434.02	ARA-Grundgebühren		43'000		43'000		40'840.10
710.434.10	Anschlussgebühren aus IR		30'000		30'000		50'535.60
710.436.01	Sozialrückbehalte auf Löhne		1'100		800		722.00
710.480.01	Reserveentnahmen		28'500				
710.480.02	Entnahme Fonds Werterhalt						
710.490.01	Interne Verrechnung Zinsen		3'000		1'500		1'804.00
711	Kanäle	30'000		5'000		3'850.85	
	Netto Aufwand		30'000		5'000		3'850.85
711.314.01	Kanalnetzunterhalt 36	9'000		3'000		2'461.05	
711.318.04	Nachführen der Planunterlagen	1'000		1'000		1'389.80	
711.318.05	Genereller Entwässerungsplan 37	20'000		1'000			
72	Abfallbeseitigung	91'350	68'900	89'100	72'800	72'032.40	65'107.95
	Netto Aufwand		22'450		16'300		6'924.45
720	Abfallbeseitigung	91'350	68'900	89'100	72'800	72'032.40	65'107.95
	Netto Aufwand		22'450		16'300		6'924.45
720.301.01	Besoldungen	5'500		5'000		4'522.00	
720.303.01	Sozialversicherungsbeiträge	850		750		700.00	
720.304.01	Personalversicherungsbeiträge	900		600		508.00	
720.305.01	Unfall- und Erwerbsausfall	300		250		212.00	
720.311.01	Anschaffungen 38	2'000		1'200		1'260.70	
720.314.01	Unterhalt Sammelstelle 39	15'000		15'000			
720.317.01	Spesen	100		100			
720.318.04	Abfuhr- und Deponiekosten	47'000		48'000		43'609.05	
720.318.05	Entsorgung organische Abfälle	12'000		10'000		12'372.65	
720.318.06	Entsorgung von Altöl	500		500		383.45	
720.318.07	Entsorgung von Altglas	1'500		1'500		1'381.15	
720.318.08	Entsorgung von Papier / Karton					51.65	
720.318.09	Entsorgung Weissblech	500		500		569.55	
720.318.10	Entsorgung Sperrgut / Alteisen	5'000		5'500		6'056.70	
720.319.01	Übriger Aufwand	200		200		405.50	
720.380.01	Einlage in Fonds für Abfallbeseitigung						
720.434.01	Abfuhr- und Deponiegebühren		65'000		70'000		63'259.90
720.436.01	Sozialrückbehalte auf Löhne		700		600		515.00
720.436.02	Vetrowiss Rückvergütung Glas		1'200		1'200		1'108.40
720.436.03	Rückvergütungen		1'000		1'000		224.65
720.437.01	Bussen						
720.480.01	Reserveentnahmen		1'000				
74	Friedhof und Bestattung	56'200	10'700	26'200	10'400	28'615.70	18'631.00
	Netto Aufwand		45'500		15'800		9'984.70
740	Friedhof und Bestattung	56'200	10'700	26'200	10'400	28'615.70	18'631.00



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Netto Aufwand		45'500		15'800		9'984.70
740.300.01	Friedhofkommission	500		500		275.00	
740.301.01	Besoldungen	12'000		10'000		10'247.00	
740.303.01	Sozialversicherungsbeiträge	1'800		1'400		1'261.00	
740.304.01	Personalversicherungsbeiträge	1'900		1'400		1'141.00	
740.305.01	Unfall- und Erwerbsausfall	600		500		418.00	
740.311.01	Anschaff. Geräte und Werkzeuge	5'000		1'000		1'269.00	
740.312.02	Wasser und Abwasser	300		300		304.35	
740.313.01	Verbrauchsmaterialien	500		500		20.50	
740.314.01	Unterhalt Friedhof	28'000		2'000		7'665.90	
740.314.02	Unterhalt der Totenkapelle	1'500		1'500		210.60	
740.314.03	Unterhalt Friedhof Weissenstein	300		300		300.00	
740.314.04	Urnengrabstätte	3'000		6'000		5'132.40	
740.315.01	Unterhalt Geräte + Maschinen	200		200			
740.317.01	Spesen	100		100			
740.318.01	Gebäude- und Sachversicherungen	400		400		370.95	
740.319.01	Übriger Aufwand	100		100			
740.434.01	Bestattungsgebühren		3'600		3'600		5'700.00
740.434.02	Benützungsgebühr Aufbahnhalle						
740.434.03	Bestattungsgeb. Urnenfriedhof		5'100		5'100		11'900.00
740.436.01	Sozialrückbehalte auf Löhne		1'500		1'200		1'031.00
740.436.02	Beiträge für Unterhalt		500		500		
75	Gewässerverbauungen	11'000	500	11'000			
	Netto Aufwand		10'500		11'000		
750	Gewässer	11'000	500	11'000			
	Netto Aufwand		10'500		11'000		
750.314.01	Unterhalt der Bäche	11'000		11'000			
750.461.01	Beitrag von Kanton		500				
79	Raumplanung	24'300	15'000	14'400	14'000	18'465.65	26'170.55
	Netto Aufwand		9'300		400		
	Netto Ertrag					7'704.90	
790	Raumordnung	24'300	15'000	14'400	14'000	18'465.65	26'170.55
	Netto Aufwand		9'300		400		
	Netto Ertrag					7'704.90	
790.300.01	Baukommission	3'500		2'500		4'887.50	
790.300.02	Ortsplanungskommission	1'000		500		300.00	
790.318.04	Ortsplanung	10'000		3'000		4'806.55	
790.318.05	Erhaltene Baubewilligungen	1'500		1'500		1'800.00	
790.319.01	Übriger Aufwand	3'500		3'500		3'295.50	
790.352.01	Beitrag an Region Sense	4'800		3'400		3'376.10	
790.431.01	Erteilte Baubewilligungen		15'000		14'000		26'170.55
790.436.01	Rückerstattungen						
8	VOLKSWIRTSCHAFT	24'250	4'550	12'850	4'400	20'486.70	7'352.20
	Netto Aufwand		19'700		8'450		13'134.50
80	Landwirtschaft	3'100	2'500	3'100	2'500	1'453.80	1'345.20
	Netto Aufwand		600		600		108.60
800	Landwirtschaft Allgemein	3'100	2'500	3'100	2'500	1'453.80	1'345.20
	Netto Aufwand		600		600		108.60
800.314.01	Muelers-Rutschung						
800.318.90	Vernetzungsprojekt	2'500		2'500		1'333.80	
800.319.01	Übriger Aufwand	500		500			
800.365.01	Verbandsbeiträge	100		100		120.00	
800.461.01	Kantonale Subvention						
800.469.01	Beteiligungen		2'500		2'500		1'345.20
81	Forstwirtschaft	17'850	2'050	6'550	1'900	15'882.60	6'007.00
	Netto Aufwand		15'800		4'650		9'875.60



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
810	Forstwirtschaft	17'850	2'050	6'550	1'900	15'882.60	6'007.00
	Netto Aufwand		15'800		4'650		9'875.60
810.301.01	Besoldungen	4'000		3'000		3'285.00	
810.303.01	Sozialversicherungsbeiträge	600		500		508.00	
810.304.01	Personalversicherungsbeiträge	650		450		380.00	
810.305.01	Unfall- und Erwerbsausfall	200		200		217.00	
810.313.01	Aufforstungen und Pflanzenankauf	500		500		669.00	
810.314.01	Unterhalt Waldarbeiterhaus 44	5'000		1'000		3'850.00	
810.315.01	Unterhalt Forstmaschinen/ -Geräte	400		400			
810.318.04	Transport- und Holzabfuhrkosten	1'000				6'500.00	
810.319.01	Übriger Aufwand 45	5'500		500		473.60	
810.435.01	Holzverkäufe		1'000		1'000		
810.436.01	Sozialrückbehalte auf Löhne		550		400		380.00
810.461.01	Kantonale Subvention		500		500		5'627.00
83	Tourismus	3'300		3'200		3'150.30	
	Netto Aufwand		3'300		3'200		3'150.30
830	Tourismus	3'300		3'200		3'150.30	
	Netto Aufwand		3'300		3'200		3'150.30
830.364.01	Tourismusverband	3'300		3'200		3'150.30	
9	FINANZEN UND STEUERN	136'500	2'865'000	181'500	2'759'200	517'009.45	2'861'077.72
	Netto Ertrag	2'728'500		2'577'700		2'344'068.27	
90	Steuern	15'000	2'486'900	14'000	2'390'500	45'470.95	2'484'567.79
	Netto Ertrag	2'471'900		2'376'500		2'439'096.84	
900	Steuern	15'000	2'486'900	14'000	2'390'500	45'470.95	2'484'567.79
	Netto Ertrag	2'471'900		2'376'500		2'439'096.84	
900.318.04	Betriebskosten	1'500		1'000		1'771.05	
900.319.01	Übriger Aufwand					2.00	
900.329.01	Vergütungszins auf Anzahlungen	8'500		8'000		8'647.90	
900.334.01	Steuern, Verluste und Erlasse	5'000		5'000		35'050.00	
900.400.01	Einkommen natürliche Personen		1'770'000		1'710'000		1'730'000.00
900.400.02	Vermögen natürliche Personen		135'000		120'000		130'000.00
900.400.03	Quellensteuern		15'000		14'000		21'291.24
900.400.04	Kapitalabf. und Kapitalgewinn		40'000		40'000		70'684.00
900.401.01	Gewinn juristische Personen		70'000		60'000		70'000.00
900.401.02	Kapital juristische Personen		22'000		22'000		21'000.00
900.402.01	Liegenschaften		245'000		235'000		243'000.00
900.403.01	Liegenschaftsgewinn / Mehrwertsteuern		10'000		10'000		43'450.60
900.404.01	Handänderungen		30'000		30'000		12'846.35
900.405.01	Erbschaften und Schenkungen		5'000		5'000		
900.406.01	Automatensteuern				1'000		1'280.00
900.406.02	Hundesteuer		3'500		3'500		3'496.00
900.436.01	Rückerstattung		1'400		1'000		1'247.50
900.441.01	Betriebskosten Motorfahrzeugsteuern		140'000		139'000		136'272.10
93	Einnahmenanteile		352'000		342'400		345'155.00
	Netto Ertrag	352'000		342'400		345'155.00	
930	Finanzausgleich		352'000		342'400		345'155.00
	Netto Ertrag	352'000		342'400		345'155.00	
930.462.01	Beitrag Ressourcenausgleich		331'000		322'300		324'544.00
930.462.02	Beitrag Bedarfsausgleich		21'000		20'100		20'611.00
94	Vermögens- und Schuldenverwaltung	120'500	26'100	166'500	26'300	133'359.90	31'354.93
	Netto Aufwand		94'400		140'200		102'004.97
940	Kapitalien und Darlehen	119'000	7'500	163'500	7'700	128'644.60	12'738.93



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Netto Aufwand		111'500		155'800		115'905.67
940.321.01	Zinsen auf kurzfristige Schulden	5'000		5'000		269.40	
940.322.01	Zinsen auf langfristige Schulden	20'000		26'000		26'089.10	
940.330.01	Abschreibungen	90'000		130'000		99'887.00	
940.390.01	Interne Verrechnung Fonds-Zinsen	4'000		2'500		2'399.10	
940.420.01	Zinsen auf Wertpapieren		500		500		114.93
940.421.01	Verzugszinsen		7'000		7'000		12'624.00
940.490.30	Interne Verrechnung Zinsen				200		
940.490.40	Interne Verrechnung Abschreibungen						
942	Liegenschaften	1'500	18'600	3'000	18'600	4'715.30	18'616.00
	Netto Ertrag	17'100		15'600		13'900.70	
942.314.01	Gemeindeallmenden	1'500		3'000		4'715.30	
942.423.01	Pachterträge Gemeindeallmenden		18'600		18'600		18'616.00
99	Nicht aufgeteilte Posten	1'000		1'000		338'178.60	
	Netto Aufwand		1'000		1'000		338'178.60
990	Nicht aufgeteilte Posten	1'000		1'000		338'178.60	
	Netto Aufwand		1'000		1'000		338'178.60
990.319.01	Debitorenverluste	1'000		1'000		-997.65	
990.332.01	Freie Abschreibungen					339'176.25	
990.424.01	Buchgewinne auf Landverkäufe						
990.451.02	Ausser. Einnahmen (2Jahres KG)						



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	3'452'800	3'473'050	3'324'050	3'344'700	3'440'578.97	3'490'775.50
	Netto Ertrag	20'250		20'650		50'196.53	
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	411'700	59'900	393'700	69'400	394'191.47	72'538.88
	Netto Aufwand		351'800		324'300		321'652.59
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	128'100	35'100	113'900	34'700	93'075.55	34'860.00
	Netto Aufwand		93'000		79'200		58'215.55
2	BILDUNG	1'134'250	49'900	1'072'550	49'000	1'032'327.85	48'597.90
	Netto Aufwand		1'084'350		1'023'550		983'729.95
3	KULTUR UND FREIZEIT	85'500	100	104'600	100	38'514.10	39.00
	Netto Aufwand		85'400		104'500		38'475.10
4	GESUNDHEIT	316'500	500	300'800	500	259'410.65	
	Netto Aufwand		316'000		300'300		259'410.65
5	SOZIALE WOHLFAHRT	480'700	7'000	490'950	7'000	466'611.25	12'880.05
	Netto Aufwand		473'700		483'950		453'731.20
6	VERKEHR	229'850	33'300	220'550	31'400	185'214.95	28'897.00
	Netto Aufwand		196'550		189'150		156'317.95
7	UMWELT UND RAUMPLANUNG	505'450	417'700	432'650	389'000	433'737.00	424'532.75
	Netto Aufwand		87'750		43'650		9'204.25
8	VOLKSWIRTSCHAFT	24'250	4'550	12'850	4'400	20'486.70	7'352.20
	Netto Aufwand		19'700		8'450		13'134.50
9	FINANZEN UND STEUERN	136'500	2'865'000	181'500	2'759'200	517'009.45	2'861'077.72
	Netto Ertrag	2'728'500		2'577'700		2'344'068.27	



Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Total	1'875'000.00	120'000.00	970'000	120'000	143'935.15	10'267.65
	Netto Aufwand		1'755'000.00		850'000		133'667.50
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	300'000.00	120'000.00	300'000	120'000		
	Netto Aufwand		180'000.00		180'000		
14	Feuerwehr	300'000.00	120'000.00	300'000	120'000		
	Netto Aufwand		180'000.00		180'000		
140	Feuerwehr	300'000.00	120'000.00	300'000	120'000		
	Netto Aufwand		180'000.00		180'000		
140.506.01	Anschaffung Feuerwehrfahrzeug 1	300'000.00		300'000			
140.661.01	Subventionsbeiträge 2		120'000.00		120'000		
2	BILDUNG	100'000.00				38'937.45	
	Netto Aufwand		100'000.00				38'937.45
29	Übriges Bildungswesen	100'000.00				38'937.45	
	Netto Aufwand		100'000.00				38'937.45
294	Primarschulhaus	100'000.00					
	Netto Aufwand		100'000.00				
294.503.01	Renovation Primarschulhaus 3	100'000.00					
295	Mehrzweckgebäude / Turnhalle					38'937.45	
	Netto Aufwand						38'937.45
295.506.03	Neubau Küche Vereinssaal					38'937.45	
6	VERKEHR	305'000.00		173'000		104'320.00	
	Netto Aufwand		305'000.00		173'000		104'320.00
62	Gemeindestrassen	305'000.00		173'000		104'320.00	
	Netto Aufwand		305'000.00		173'000		104'320.00
620	Gemeindestrassen, Trottoirs und Plätze	305'000.00		173'000		104'320.00	
	Netto Aufwand		305'000.00		173'000		104'320.00
620.501.05	Fussgängerweg Gomma			13'000		4'320.00	
620.501.09	Komplettsanierung Strasse Nesslera 4	160'000.00		100'000		100'000.00	
620.501.10	Zufahrt Friedhof 5			60'000			
620.501.11	Trottoir Zur Schür 6	120'000.00					
620.501.12	Planung Bushaltestellen 7	25'000.00					
7	UMWELT UND RAUMPLANUNG	1'170'000.00		497'000		677.70	10'267.65
	Netto Aufwand		1'170'000.00		497'000		
	Netto Ertrag					9'589.95	
70	Wasserversorgung	800'000.00		150'000			
	Netto Aufwand		800'000.00		150'000		
700	Wasserversorgung	800'000.00		150'000			
	Netto Aufwand		800'000.00		150'000		
700.501.07	Wasserleitung Zur Schür 8	150'000.00		150'000			
700.501.08	Transportleitung nach Tentlingen 9	650'000.00					
71	Abwasserbeseitigung	300'000.00		300'000			
	Netto Aufwand		300'000.00		300'000		
710	Abwasserbeseitigung	300'000.00		300'000			
	Netto Aufwand		300'000.00		300'000		
710.501.01	ARA-Kanäle Zur Schür 10	300'000.00		300'000			
74	Friedhof	60'000.00		47'000			
	Netto Aufwand		60'000.00		47'000		



Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
740	Friedhof	60'000.00		47'000			
	Netto Aufwand		60'000.00		47'000		
740.501.01	Entfernen Treppe und Stabilisierung Mauer West	11	60'000.00				
740.503.04	Erneuerung Treppe und Installation Geländer	12		17'000			
740.503.05	Sanierung Totenkapelle	13		30'000			
75	Gewässerverbauungen					677.70	10'267.65
	Netto Ertrag					9'589.95	
750	Gewässer					677.70	10'267.65
	Netto Ertrag					9'589.95	
750.501.01	Hangstabilisierung Saga	14				677.70	
750.669.01	Kostenbeiträge						10'267.65
79	Raumplanung	10'000.00					
	Netto Aufwand		10'000.00				
790	Raumplanung	10'000.00					
	Netto Aufwand		10'000.00				
790.500.01	Ortsplanungsrevision	15	10'000.00				

**Bemerkung: Extern**

- 1 140.506.01 Gesamtkredit Fr. 300'000.- / Beschluss GV vom 11.12.2015
- 2 140.661.01 Subvention KGV
- 3 294.503.01 neu
- 4 620.501.09 Gesamtkredit Fr. 200'000.- / Beschluss GV vom 11.12.2015
Für die Fertigstellung der 2. Etappe muss ein Zusatzkredit von Fr. 100'000.- beantragt werden
- 5 620.501.10 Gesamtkredit Fr. 60'000.- / Beschluss GV vom 16.12.2016
- 6 620.501.11 neu
- 7 620.501.12 neu
- 8 700.501.07 Gesamtkredit Fr. 150'000.- / Beschluss GV vom 16.12.2016
- 9 700.501.08 neu
- 10 710.501.01 Gesamtkredit Fr. 300'000.- / Beschluss GV vom 16.12.2016
- 11 740.501.01 neu
- 12 740.503.04 Gesamtkredit Fr. 31'000.- / Beschluss GV vom 07.12.2012
- 13 740.503.05 Gesamtkredit Fr. 30'000.- / Beschluss GV vom 12.12.2014
- 14 750.501.01 Gesamtkredit Fr. 15'000.- / Beschluss GV vom 12.12.2014
- 15 790.500.01 Gesamtkredit Fr. 140'000.- / Beschluss GV vom 15.12.2006 + 07.04.2017 (Zusatzkredit)

TRAKTANDUM 3: KREDITBEGEHREN PRIMARSCHULHAUS / SANIERUNG

Orientierung und Botschaft

Die letzte Renovation am Primarschulhaus liegt bereits einige Jahre zurück. Seit längerer Zeit hat der Gemeinderat eine weitere Renovationsetappe für das kommende Jahr im Finanzplan vorgesehen.

Es ist geplant, einige Böden zu ersetzen, die Toiletten aufzufrischen und die Treppe zu reparieren. Insbesondere die Treppe stellt ein Unfallrisiko dar, weist sie doch einige Schäden auf. Im Weiteren sollen die restlichen Fenster und Storen des Gebäudes ausgetauscht werden. Bei der letzten Renovation wurden lediglich die Fenster und Storen auf der Strassenseite ausgewechselt.

Bruttokosten Investition	Fr.	100'000.—	
Finanzierung aus Eigenmitteln	Fr.	<u>100'000.—</u>	
notwendige Kreditaufnahme	Fr.	0.—	
Folgekosten – Darlehenszins	Fr.	0.—	
Vorgeschriebene Amortisation 3%	Fr.	<u>3'000.—</u>	Fr. 3'000.—

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a. **Der Sanierung des Schulhauses zuzustimmen.**
- b. **Der Finanzierung aus Eigenmitteln in der Höhe von Fr. 100'000.— und den voraussichtlichen jährlichen Folgekosten beizupflichten.**

TRAKTANDUM 4: ZUSATZKREDITBEGEHREN GEMEINDESTRASSEN SANIERUNG NESSLERA 2. ETAPPE

Orientierung und Botschaft

Für die 2. Etappe der Strassensanierung Nesslera wird ein Zusatzkredit von Fr. 100'000.— benötigt. Durch unvorhergesehene Arbeiten bei der ersten Etappe, hat sich das Projekt verteuert. Es wurden Bankette erstellt, da dies nachhaltiger für die Strasse ist und somit weniger Sanierungskosten entstehen dürften.

Bei der Kreuzung Bonnefontaine – St. Silvester – Tentlingen wurde durchgeteert und eine entsprechende Signalisation eingezeichnet. Diese Lösung ist auch für den Winterdienst besser.

Für die 2. Etappe muss die gesamte Baustelleninstallation nochmals erstellt werden. Diese Arbeit wird durch die vorhandenen Eichen erschwert und es entsteht ein Mehraufwand.

Zusätzlich wird die Kanalisation bei Mauron Hugo eingelegt, sodass man die Situation des Strassenabwassers entschärfen kann. Diese Arbeiten waren im ursprünglichen Projekt nicht vorgesehen.

Zusatzkredit	Fr.	100'000.—	
Bereits anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11.12.2015 genehmigter Kredit	Fr.	200'000.—	

Bruttokosten Investition Total		Fr.	300'000.—
Finanzierung aus Eigenmitteln		Fr.	<u>100'000.—</u>
notwendige Kreditaufnahme		Fr.	200'000.—
Folgekosten – Darlehenszins 1.5% von Fr. 200'000.—	Fr.	3'000.—	
Vorgeschriebene Amortisation 4%	Fr.	<u>12'000.—</u>	Fr. 15'000.—

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Dem Zusatzkredit für das Projekt Strassensanierung Nesslera 2. Etappe über Fr. 100'000.— und den voraussichtlichen jährlichen Folgekosten zuzustimmen.

**TRAKTANDUM 5: KREDITBEGEBEHREN TROTTOIR ZUR SCHÜR
DURCHGANG LIEGENSCHAFT KOLLY BENOÎT**

Orientierung und Botschaft

Der Eigentümer des Käsereigebäudes, Kolly Benoît, beabsichtigt die Liegenschaft umzubauen. Im Zusammenhang mit diesem Umbauprojekt eröffnet sich der Gemeinde die einmalige Möglichkeit im Bereich dieses Gebäudes ein Trottoir zu erstellen.

Es besteht die Absicht, das Trottoir in Form eines Durchgangs im Umbauprojekt zu integrieren. Das Trottoir könnte so von der geplanten Bushaltestelle Dorf bis zum Käsereigebäude verlängert werden. Die Gemeinde hat die durch diesen Durchgang entstehenden Mehrkosten am Umbauprojekt zu tragen.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass diese einmalige Möglichkeit zum Wohle der Verkehrssicherheit der Fussgänger genutzt werden sollte.

Bruttokosten Investition		Fr.	120'000.—
Finanzierung aus Eigenmitteln		Fr.	<u>0.—</u>
notwendige Kreditaufnahme		Fr.	120'000.—
Folgekosten – Darlehenszins 1.0% von Fr. 120'000.—	Fr.	1'200.—	
Vorgeschriebene Amortisation 4%	Fr.	<u>4'800.—</u>	Fr. 6'000.—

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a. Dem Projekt Trottoir Zur Schür bzw. dem Durchgang Liegenschaft Kolly Benoît zuzustimmen.
- b. Dem Bruttokredit in der Höhe von Fr. 120'000.— und den voraussichtlichen jährlichen Folgekosten beizupflichten.

TRAKTANDUM 6: KREDITBEGEHREN BUSHALTESTELLEN PLANUNGSKOSTEN

Orientierung und Botschaft

Die Bushaltestellen unserer Gemeinde sind Bestandteil unserer Ortsplanung. In näherer Zukunft muss bei einzelnen Bushaltestellen mit Planungskosten für Projekte gerechnet werden. Der Gemeinderat möchte sich für die Planung von allfälligen Projekten wappnen.

Bruttokosten Investition	Fr.	25'000.—	
Finanzierung aus Eigenmitteln	Fr.	<u>25'000.—</u>	
notwendige Kreditaufnahme	Fr.	0.—	
Folgekosten – Darlehenszins	Fr.	0.—	
Vorgeschriebene Amortisation 4%	Fr.	<u>1'000.—</u>	Fr. 1'000.—

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a. Den Planungskosten für die Bushaltestellen zuzustimmen.
- b. Der Finanzierung aus Eigenmitteln in der Höhe von Fr. 25'000.— und den voraussichtlichen jährlichen Folgekosten beizupflichten.

TRAKTANDUM 7: KREDITBEGEHREN TRINKWASSERVERSORGUNG TRANSPORTLEITUNG NESSLERA

Orientierung und Botschaft

Die Gemeinde St. Silvester möchte zwischen St. Silvester und Tentlingen eine Transportleitung erstellen, welche die Gemeinden Giffers und Tentlingen mit Trinkwasser aus dem Pumpwerk Nesslera versorgt.

Die Transportleitung soll am Pumpwerk Nesslera anschliessen und über Kulturland bis zur Nesslerastrasse im Uferbereich der Ärgera über das Gebiet der Gemeinde Tentlingen führen. Dort ist eine Überquerung der Ärgera an der Brückenkonstruktion der neuen Brücke Stersmühle auf die gegenüberliegende Seite vorgesehen, wo sie in einen neu zu erstellenden Zählerschacht münden soll. Die gesamte Leitungslänge wird voraussichtlich rund 1'000 m betragen.

Im heutigen Pumpwerk Nesslera wird ein Umbau erforderlich. Dieser Umbau wird nur die nötigsten Arbeiten umfassen und soll möglichst kostengünstig erstellt werden.

Der neue Zählerschacht auf dem Gemeindegebiet Tentlingen wird die Transportleitung mit dem bestehenden Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Tentlingen verbinden. Der Schacht soll unterirdisch, wasserdicht und mit zwei Anschlussmöglichkeiten versehen werden. Der eine Anschluss soll dem bestehenden Leitungsnetz der Wasserversorgung Giffers-Tentlingen dienen und der andere Anschluss ist als weitere Anschlussmöglichkeit vorgesehen.

Bruttokosten Investition		Fr.	650'000.—
Finanzierung aus Eigenmitteln		Fr.	<u>300'000.—</u>
notwendige Kreditaufnahme		Fr.	350'000.—
Folgekosten – Darlehenszins 1.0% von Fr. 350'000.—	Fr.	3'500.—	
Vorgeschriebene Amortisation 2%	Fr.	<u>13'000.—*</u>	Fr. 16'500.—

*Nettogewinn aus Wasserrechnung wird für Abschreibungen verwendet.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a. Der Erstellung der Trinkwassertransportleitung Nesslera zuzustimmen.
- b. Dem Bruttokredit in der Höhe von Fr. 650'000.— und den voraussichtlichen jährlichen Folgekosten beizupflichten.

**TRAKTANDUM 8: KREDITBEGEHREN FRIEDHOF
SANIERUNG FRIEDHOFMAUER**

Orientierung und Botschaft

Bereits seit einiger Zeit ist die Zwischenmauer im unteren Teil des Erdbestattungsfriedhofs im Begriffe sich aufzulösen. Es ist deshalb unerlässlich, diese Mauer zu stabilisieren bzw. zu sanieren. Der optische Aspekt ist ein weiterer Grund, diese Arbeiten so bald als möglich in Angriff zu nehmen.

Bruttokosten Investition		Fr.	60'000.—
Finanzierung aus Eigenmitteln		Fr.	<u>60'000.—</u>
notwendige Kreditaufnahme		Fr.	0.—
Folgekosten – Darlehenszins	Fr.	0.—	
Vorgeschriebene Amortisation 4%	Fr.	<u>2'400.—</u>	Fr. 2'400.—

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a. Der Sanierung der Zwischenmauer auf dem Friedhof zuzustimmen.
- b. Der Finanzierung aus Eigenmitteln in der Höhe von Fr. 60'000.— und den voraussichtlichen jährlichen Folgekosten beizupflichten.

TRAKTANDUM 9: GEMEINDEVERBAND OS SENSE STATUTENREVISION

Orientierung und Botschaft

Das kantonale Schulgesetz ist seit dem 01. August 2015 in Kraft, das Ausführungsreglement seit dem 01. August 2016. In beiden sind viele Neuerungen enthalten. Die Gemeinden und Verbände haben Zeit, ihre Statuten und Reglemente bis zum Beginn des Schuljahre 2018/2019 anzupassen. Am 01. August 2018 müssen diese also in Kraft getreten sein.

Im Herbst 2016 hat der Vorstand der OS Sense die Statutenrevision in Angriff genommen. Das Hauptmerkmal dabei war die Anpassung der Statuten an das neue kantonale Schulgesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. Eine grosse Bedeutung wurde auch der Rechts- und der Planungssicherheit beigemessen. Daher sollen in den dazu gehörenden Reglementen noch weitere Themen aufgenommen werden: die Bestimmungen zu den Elternräten, den Schülertransporten und die Zuweisung der Schülerinnen und Schülern zu den OS Zentren.

Über die neuen Statuten wurde an zwei OS Vorstandssitzungen und an fünf Sitzungen der Arbeitsgruppe beraten. Sie wurden zwecks Vernehmlassung sämtlichen Gemeinden im Sensebezirk zugestellt. Auch wurden die Statuten dem Amt für Gemeinden und der Erziehungsdirektion zur Vorprüfung übergeben. Der OS Vorstand wie auch die Delegiertenversammlung der OS Sense haben die Statuten in dieser Form angenommen.

Angepasste Themen:

- Alle Gemeinden des Sensebezirks sind im OS Vorstand vertreten.
- Die Schülerzuweisung soll zusätzlich in einem Reglement festgehalten werden um eine Kontinuität zu gewährleisten.
- Die Schuldirektionen sind keine Verbandsorgane mehr.
- Die Befugnisse wurden in Abhängigkeit des Schulgesetzes, der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der OS Schulkommission angepasst.
- In den Artikeln 10, 15 und 22 werden die Themen, für die nach Schulgesetz die Gemeinden zuständig sind, aufgenommen. Die teilweise anfallenden Kostenbeteiligungen werden in den Reglementen definiert.
- Die Regionalschulkommissionen heissen neu alle gleich und zwar OS Schulkommission.
- Die OS Schulkommission soll in etwa halbiert werden, ausser alle Gemeinden eines Einzugsgebietes eines OS Zentrums möchten sie in gleicher Grösse beibehalten wie heute.

Die OS Statuten sind die erste Etappe. Nun ist der Vorstand daran, die beiden Reglemente Rechnungswesen und Elternbeiträge anzupassen. Das zweite Reglement wird vermutlich umbenannt werden, damit die neuen Themen aufgenommen werden können. Diese müssen dann spätestens im Frühling 2018 an der Delegiertenversammlung verabschiedet werden, damit das ganze Regelwerk am 01. August 2018 in Kraft treten kann.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Der Statutenrevision des Gemeindeverbandes OS Sense zuzustimmen.

ERSTER TITEL: **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

¹ Die Gemeinden des Sensebezirks bilden, unter der Bezeichnung «Orientierungsschule des Sensebezirks» (nachstehend: OS Sense), einen Gemeindeverband im Sinne von Art. 61 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) und des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG).

² Dieser Verband ist eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 109^{bis} Abs. 2 GG.

Art. 2

¹ Zweck der OS Sense ist die Führung und Verwaltung einer Orientierungsschule für den Sensebezirk.

² Der Verband ist zuständig für die Belange der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss Gesetz vom 14. März 2007 über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

³ Er kann im Sinne von Art. 109 Abs. 2 GG weitere Aufgaben im Bereich des Bildungswesens auf Verbandsebene wahrnehmen.

⁴ Er kann Gemeinden, die nicht Mitglied sind, sowie weiteren Gemeindeverbänden Dienste im Sinne von Art. 112 Abs. 2 GG anbieten.

Art. 3

Der Verband hat seinen Sitz in Tafers.

Art. 4

¹ Die OS Sense führt vier Schulzentren. Diese befinden sich in Düdingen, Plaffeien, Tafers und Wünnewil.

² Die Zuweisung der Schüler und Schülerinnen aus den Verbandsgemeinden zu den Schulzentren erfolgt im Grundsatz nach geografischen und verkehrstechnischen Überlegungen. Diese werden durch den Vorstand und den jeweiligen Gemeinderat erarbeitet und in einem Reglement festgehalten, das der Delegiertenversammlung zur Annahme unterbreitet wird.

³ Die Gemeinden Düdingen, Plaffeien, Tafers und Wünnewil-Flamatt sind die Sitzgemeinden ihres Schulzentrums. Die übrigen Gemeinden der OS Sense gelten als Nicht-Sitzgemeinden.

ZWEITER TITEL: **Verbandsorgane**

Art. 5

Die OS Sense hat folgende Verbandsorgane:

- a) Delegiertenversammlung;
- b) Schulvorstand;
- c) OS-Schulkommission.

Art. 6

Die Amtsdauer der Verbandsorgane entspricht der Legislaturperiode der Gemeindebehörden. Die Mitglieder der bisherigen Organe bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt (Art. 115 Abs. 4^{bis} GG).

a) Delegiertenversammlung

Art. 7

¹ Pro tausend Einwohnerinnen und Einwohner oder einem Bruchteil davon steht den Gemeinden eine

Delegiertenstimme zu. Grundlage für die Festsetzung der Anzahl Delegiertenstimmen zu Beginn der Legislaturperiode ist die zivilrechtliche Bevölkerungszahl gemäss dem vom Staatsrat zuletzt veröffentlichten Beschluss über den Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung.

² Die Delegierten können über alle Stimmen ihrer Gemeinde verfügen; sie müssen sich in der Ausübung ihres Amtes grundsätzlich nach dem Standpunkt des Gemeinderates richten.

³ Die Präsidentin resp. der Präsident des Schulvorstandes kann auch Präsidentin resp. Präsident der Delegiertenversammlung sein; in diesem Falle verfügt sie/er über eine Delegiertenstimme.

Art. 8

¹ Die Ernennung der Delegierten erfolgt durch den Gemeinderat und zwar innert drei Wochen nach der Vereidigung. Der Gemeinderat leitet die Namen der Delegierten an das Oberamt weiter.

² Die Gemeinden können eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter delegieren.

³ Der Gemeinderat ersetzt die während der Legislaturperiode von ihm abberufenen oder aus anderen Gründen ausscheidenden Delegierten innert vier Wochen.

⁴ Der Gemeinderat ersetzt Delegierte, wenn sie in den Vorstand gewählt werden.

Art. 9

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Sie wählt ihre Präsidentin resp. ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidentin resp. ihren Vizepräsidenten und ihre Sekretärin resp. ihren Sekretär; letztere resp. letzterer muss nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sein.
- b) Sie wählt die Präsidentin resp. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes sowie die Vertreterin resp. den Vertreter der Lehrpersonen.
- c) Sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes die externe Revisionsstelle gemäss Art. 98 Abs. 1 GG.
- d) Sie genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung sowie die Rechenschaftsberichte.
- e) Sie bewilligt Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben.
- f) Sie bewilligt im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben.
- g) Sie genehmigt die gemäss Art. 2 Abs. 4 dieser Statuten abgeschlossenen Verträge.
- h) Sie gewährt die in Art. 15 Bst. d vorgesehene Finanzkompetenz des Schulvorstandes.
- i) Sie genehmigt die Reglemente.
- j) Sie beschliesst allfällige Statutenänderungen (Vorbehalt Art. 113 GG).
- k) Sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes.
- l) Sie beschliesst, unter Vorbehalt von Art. 36, die Auflösung des Verbandes.

Art. 10

¹ In Anwendung von Art. 10 Abs. 3, Art. 15 und Art. 16 Abs. 2 SchG sowie Art. 121 Abs. 2 GG ist die Delegiertenversammlung dafür zuständig, von den Eltern bzw. von der Gemeinde oder vom Gemeindeverband des Schulkreises, in welcher die Schülerin oder der Schüler Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, pro Schülerin oder Schüler und pro Jahr Beiträge zu erheben für:

- a) Kosten des in Ergänzung zu den unentgeltlichen Lehrmitteln abgegebenen übrigen Schulmaterials (Ordner, Bleistifte, Hefte, Kopiermaterial, Papier, Klassenlektüre, elektronische Hilfsmittel, usw.);
- b) den Besuch kultureller Veranstaltungen (Filme, Theater, Konzerte usw.);
- c) das in den Fächern Textiles und Nichttextiles Gestalten und Hauswirtschaft bearbeitete Material, mit Ausnahme des Verbrauchsmaterials;
- d) jede im Hauswirtschaftsunterricht eingenommene Mahlzeit;

- e) die von anderen Schulkreisen der OS Sense belasteten Schulgelder und weitere durch diesen Schulkreiswechsel bedingte Kosten;
- f) Kosten gemäss Art. 16 SchG für Schülerinnen oder Schüler aus einem anderen Schulkreis;
- g) Kosten für Mahlzeiten während der Mittagspause, sofern kein Schultransport besteht;
- h) Kosten für Haftpflichtfälle.

² Kosten für Sportlager, Landschul- und Spezialwochen, Schulreisen, Sporttage und ausserschulische Aktivitäten können den Eltern in den Schranken der Verordnung über die verrechneten Höchstbeiträge im Rahmen der obligatorischen Schule, verrechnet werden.

³ Die in Abs. 1 und Abs. 2 erwähnten Beiträge, insbesondere deren Höchstbeträge, bilden Gegenstand eines allgemeinverbindlichen Reglements.

Art. 11

¹ Ordentliche Delegiertenversammlungen für die Rechnungsablage und den Voranschlag finden im Frühjahr und Herbst statt.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn es der Schulvorstand beschliesst oder wenn 10 Delegiertenstimmen oder fünf Gemeinden es schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen.

³ Die Delegierten werden persönlich, unter Zustellung der Traktandenliste und allfälliger Unterlagen, spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung eingeladen; eine gleiche Mitteilung erfolgt an die Gemeinden.

Art. 12

¹ Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen vertreten ist.

² Die Versammlung stimmt durch Handaufheben ab. Die Abstimmungen erfolgen jedoch geheim, wenn ein entsprechender Antrag von einem Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen angenommen wird.

³ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen, die leeren und ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden; bei Stimmgleichheit gibt die resp. der Vorsitzende den Stichentscheid (Art. 45 Abs. 3 GG).

⁴ Die Beschlüsse müssen ausserdem die Zustimmung der Delegationen von mindestens einem Drittel der Verbandsgemeinden erhalten (Mehrheit der Stimmen jeder Delegation). Bei Stimmgleichheit innerhalb der Delegation einer Gemeinde gilt der Beschluss als von der Gemeinde abgelehnt.

⁵ Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl und mit dem absoluten Mehr der Stimmen, im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr; Abs. 6 bleibt vorbehalten. Bei Stimmgleichheit nimmt die resp. der Vorsitzende die Entscheidung durch das Los vor (Art. 19 Abs. 1 GG).

⁶ Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Abs. 5 wird von einem Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen verlangt.

⁷ Das Ausführungsreglement zum GG regelt die Wahlmodalitäten im Einzelnen.

Art. 13

Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

b) Schulvorstand

Art. 14

¹ Der Schulvorstand besteht aus je einer Gemeinderätin resp. einem Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde und dem Oberamtmann.

² Die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren (Art. 61 Abs. 4 SchG) und die Vertreterin resp. der

Vertreter der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Schulvorstandes teil.

³ Die Vertreterin oder der Vertreter der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, der Schulsozialarbeit und die Schulinspektorinnen oder Schulinspektoren können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulvorstandes teilnehmen.

Art. 15

¹ Der Schulvorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Er wählt seine Vizepräsidentin resp. seinen Vizepräsidenten und die Sekretärin resp. den Sekretär; letztere resp. letzterer muss nicht Mitglied des Schulvorstandes sein.
- b) Er leitet und verwaltet den Verband.
- c) Er bereitet alle der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- d) Er beschliesst im Rahmen der von der Delegiertenversammlung gewährten Finanzkompetenz nicht voraussehbare und dringliche Ausgaben im Sinne der Art. 90 und 123 GG.
- e) Er nimmt Kenntnis von der Anstellung und Entlassung der Schuldirektorinnen resp. Schuldirektoren und nimmt Stellung zur Anstellung und Entlassung von Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen resp. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatern und Schulsozialarbeiterinnen resp. Schulsozialarbeitern.
- f) Er nimmt Stellung zu Fragen betreffend die Eröffnung, Aufhebung oder Beibehaltung von Klassen.
- g) Er stellt die für den Schulbetrieb und die Verwaltung der OS Sense notwendigen Personen an und regelt und überwacht deren Tätigkeit.
- h) Er genehmigt und überwacht die örtliche Organisation der Schultransporte.
- i) Er entscheidet über die Verteilung der Schulkosten beim Besuch der Schule eines anderen Kreises bzw. beim Besuch von Schülerinnen und Schülern aus einem anderen Schulkreis.
- j) Er sorgt im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs für einen guten Schulbetrieb sowie ein angemessenes Arbeitsumfeld und genehmigt die Organisation des Schuljahres.
- k) Er gewährleistet gemäss Art. 63 SchG den Zugang zu den logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Diensten.
- l) Er stellt sicher, dass pro Schulzentrum ein Elternrat besteht.
- m) Er genehmigt die Mittagsbetreuung und die Kostenbeteiligung an Mahlzeiten in den Schulzentren, wenn keine Transportmöglichkeit besteht.
- n) Er entscheidet über Kosten der Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Schulzeit.
- o) Er gewährleistet den Zugang zur Informatik.
- p) Er stellt den Zugang zur Bibliothek sicher.

² Er ist ausserdem für alle Aufgaben zuständig, die durch das GG oder durch die Statuten nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Art. 16

Der Vorstand ist, dringende Fälle vorbehalten, mindestens 10 Tage im Voraus einzuberufen.

Art. 17

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Präsidentin resp. der Präsident stimmt mit.

³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn der Vorstand die geheime Abstimmung beschliesst. Sie werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die

Präsidentin resp. der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Die Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Sie erfolgen mit absolutem Mehr. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit nimmt die Präsidentin resp. der Präsident die Entscheidung durch das Los vor (Art. 64 Abs. 4 GG).

⁵ Bei Beschlüssen oder Wahlen in geheimer Abstimmung werden die Stimmen von der Sekretärin resp. vom Sekretär gezählt (Art. 64 Abs. 5 GG).

Art. 18

¹ Der Schulvorstand kann zur Ausübung eines Teils seiner Kompetenzen Ausschüsse oder Delegationen bilden. In dringenden Fällen kann er Kompetenzen auch an die Präsidentin resp. den Präsidenten oder an die Kassierin resp. den Kassier abtreten.

² Die abgetretenen Kompetenzen sind in einem Reglement oder in einem besonderen Beschluss festzuhalten.

³ In einem Organisationsreglement gemäss Art. 61 GG werden die funktionalen Abläufe der Vorstands- und der Verwaltungstätigkeit festgelegt.

Art. 19

Ein Vorstandsmitglied darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat (Art. 65 GG).

Art. 20

Der Verband wird durch die gemeinsame Unterschrift der Präsidentin resp. des Präsidenten und der Sekretärin resp. des Sekretärs oder deren Stellvertreterinnen resp. Stellvertretern verpflichtet und vertreten. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der einzelnen Organe.

c) OS-Schulkommission

Art. 21

¹ Für jedes OS-Schulzentrum wird eine OS-Schulkommission eingesetzt, die von einem Mitglied des Schulvorstandes präsiert wird und sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller dem Schulzentrum zugeteilten Gemeinden zusammensetzt. Die OS-Schulkommissionen konstituieren sich im Übrigen selbst.

² Pro zweitausend Einwohnerinnen und Einwohnern oder einem Bruchteil davon steht den Gemeinden ein stimmberechtigtes Mitglied (inkl. Präsidium) zu; Abs. 3 bleibt vorbehalten. Grundlage für die Festsetzung der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder zu Beginn der Legislaturperiode ist die zivilrechtliche Bevölkerungszahl gemäss dem vom Staatsrat zuletzt veröffentlichten Beschluss über den Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung. Der Gemeinderat leitet die Namen der Mitglieder an den Vorstand weiter.

³ In Abweichung von Abs. 2 kann eine OS-Schulkommission beschliessen, dass den Gemeinden ein stimmberechtigtes Mitglied (inkl. Präsidium) pro Tausend Einwohnerinnen und Einwohnern oder einem Bruchteil davon zusteht. Diesem Beschluss müssen sämtliche Gemeinden zustimmen, die dem betreffenden Schulzentrum zugeteilt sind. Die Zustimmung liegt in der Befugnis der Gemeinderäte; sie tritt in Kraft, wenn die letzte Mitteilung beim Verband eingetroffen ist, und gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

⁴ Die Präsidentin, resp. der Präsident und die Mitglieder der OS-Schulkommission verfügen alle über eine Stimme.

⁵ Die Schuldirektorin resp. der Schuldirektor (Art. 61 Abs. 4 SchG) und/oder deren Stellvertreterinnen resp. Stellvertreter und die Vertreterin resp. der Vertreter der Lehrerschaft des entsprechenden Schulzentrums nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes können ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

⁶ Die Schulsekretärin resp. der Schulsekretär führt das Sekretariat.

Art. 22

Die OS-Schulkommission hat als beratendes Organ des Schulvorstandes folgende Befugnisse:

- a) Sie führt in Absprache mit der Schuldirektorin resp. dem Schuldirektor in Bezug zu den kommunalen Aufgaben Schulbesuche durch.
- b) Sie fördert die Kontakte und die Zusammenarbeit mit der Schuldirektion sowie der Lehrerschaft und den Gemeindebehörden.
- c) Sie stellt dem Schulvorstand Antrag zur Genehmigung der Bestimmungen über die Organisation des Elternrats des betreffenden OS-Zentrums.
- d) Sie stellt dem Schulvorstand bei Spezialfällen Antrag für die Eröffnung, Aufhebung oder Beibehaltung von Klassen.
- e) Sie genehmigt zuhanden des Schulvorstandes den Voranschlag und nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung des Schulzentrums, für welches sie zuständig ist.
- f) Sie stellt dem Schulvorstand Antrag bezüglich der Schulgebäude und -anlagen.
- g) Sie stellt dem Schulvorstand Antrag für die Schultransporte.
- h) Sie erstattet dem Schulvorstand jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- i) Sie stellt dem Schulvorstand Antrag bezüglich Anzahl Wochenstunden für die logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste.
- j) Sie stellt Antrag für die Mittagsverpflegung und/oder Betreuung.

DRITTER TITEL: Revisionsstelle

Art. 23

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die gleiche Revisionsstelle kann maximal für sechs aufeinander folgende Rechnungsjahre amten.

Art. 24

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden und dessen Ausführungsreglement entsprechen.

² Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

VIERTER TITEL: Finanzierung

Art. 25

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Verbandsgemeinden und des Kantons;
- b) den Betriebseinnahmen;
- c) den Beiträgen, welche von den Eltern erhoben werden;
- d) den Beiträgen für Schülerinnen und Schülern aus anderen Schulkreisen;
- e) den anderen Einnahmen.

Art. 26 Die Ausgaben des Verbandes bestehen aus:

1. Betriebskosten:

- a) Anteil der Besoldung der Lehrpersonen und des sozialpädagogischen Personals und diesbezügliche Lasten;
- b) Kosten des Schulbetriebes;
- c) Betriebskosten der Schulgebäude und -anlagen, eingeschlossen die Unterhalts- und Renovationskosten;
- d) Kosten des Schul- und Unterrichtsmaterials;
- e) Kosten der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie der logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste;
- f) Kosten der Schultransporte respektive Mittagsbetreuung, wenn die Schülerinnen und Schüler keinen Transport über Mittag benutzen können;
- g) Schulgelder für auswärtigen Schulbesuch;
- h) Verwaltungskosten;
- i) Informatikkosten;
- j) Beteiligung an Kosten für den Betrieb von Schulbibliotheken;
- k) übrige von der Delegiertenversammlung beschlossene Ausgaben.

2. Finanzkosten:

Zins- und Amortisationskosten der Verbandsanteile an Investitionen für den Bau, Umbau oder Ausbau der Schulgebäude und Schulanlagen für:

- a) subventionsberechtigte Investitionen, das heisst Investitionen, die von der Delegiertenversammlung genehmigt (Vorbehalt des fakultativen oder obligatorischen Referendums) und vom Kanton als solche subventioniert werden;
- b) nicht subventionierte Investitionen, das heisst Investitionen, die von der Delegiertenversammlung zwar genehmigt werden (Vorbehalt des fakultativen oder obligatorischen Referendums) und die Bedürfnisse der OS Sense abdecken, aber vom Kanton nicht subventioniert werden. Dies betrifft namentlich Kosten für Renovationen, die nicht in einem Rechnungsjahr finanziert werden können.

Art. 27

Die Betriebskosten werden jedes Jahr im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung multipliziert mit dem Steuerpotentialindex (StPI), gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Art. 28

¹ Die subventionsberechtigten Investitionen (Art. 26 Ziff. 2 Bst. a) und die entsprechenden Finanzkosten werden nach Abzug der Kantonsbeiträge je zur Hälfte von der entsprechenden Sitzgemeinde und von den übrigen Verbandsgemeinden getragen, wobei der Anteil dieser Sitzgemeinde 27,5 % nicht überschreiten darf.

² Der Anteil der übrigen Verbandsgemeinden (Verbandsanteil) wird im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl aufgeteilt; massgebend ist der Zeitpunkt des Beschlusses der Delegiertenversammlung.

³ Die nicht subventionsberechtigten Investitionen (Art. 26 Ziff. 2 Bst. b) und die entsprechenden Finanzkosten werden gemäss Betriebskostenverteiler (Art. 27) auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

⁴ Die Verbandsgemeinden können ihren Anteil an den Investitionen direkt übernehmen.

Art. 29

Der Gemeindeverband kann Anleihen aufnehmen:

- a) bis zu CHF 30 Millionen für Investitionen, inklusive die von Gemeinden direkt übernommenen Investitionskostenanteile aber unter Ausschluss der Anteile der entsprechenden Sitzgemeinde;
- b) bis zu maximal 10 % des Gesamtaufwandes des jeweiligen Voranschlages für das Kontokorrent.

Art. 30

Alle Investitionen, deren Verbandsanteil

- a) 1 Million Franken übersteigen, sind dem fakultativen Referendum gemäss Art. 123d GG unterstellt;
- b) 15 Millionen Franken übersteigen, sind dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 123e GG unterstellt.

Art. 31

¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen ihre Beteiligungen innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist. Der Vorstand kann für diesen Zweck Anzahlungen festlegen.

² Gemeinden, die ihre Beteiligungen und Anzahlungen nicht fristgerecht entrichten, haben einen Verzugszins in der Höhe der effektiv anfallenden Zinskosten zu bezahlen.

FÜNFTER TITEL: Verwaltung

Art. 32

¹ Für jede vom Verband übernommene Aufgabe ist eine getrennte Betriebsrechnung zu führen (Art. 122 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} GG).

² Einzelne Bestimmungen zum Rechnungswesen bilden Gegenstand eines Reglements.

³ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

⁴ Die OS Sense führt einen Finanzplan gemäss Art. 86d GG.

Art. 33

Der Voranschlag, der vom Vorstand erstellt wird, ist den Mitgliedgemeinden bis spätestens 31. Oktober zuzustellen (Art. 122 Abs. 3 GG).

Art. 34

Die Jahresrechnung wird der Delegiertenversammlung nach Abschluss und Kontrolle bis zum 31. Mai zur Genehmigung unterbreitet (Art. 95 Abs. 4 GG).

SECHSTER TITEL: Austritt, Auflösung

Art. 35

¹ Eine Gemeinde kann aus dem Verband austreten, wenn die kantonale Gesetzgebung es erlaubt und die Erfüllung des Verbandszwecks nicht gefährdet wird. Art. 127 Abs. 2 GG bleibt vorbehalten.

² Die austretende Gemeinde übernimmt anteilmässig allfällige Verbandsschulden; sie hat keinen Anspruch auf Vermögen des Verbandes.

³ Der Austritt erfolgt auf Ende eines administrativen Schuljahres (31. Juli) und muss drei Jahre im Voraus schriftlich erklärt werden.

Art. 36

¹ Die Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn die kantonale Gesetzgebung es erlaubt und zwei Drittel der Delegiertenstimmen und 12 Gemeinden diesen Beschluss fassen.

² Verbleibende Aktiven und Passiven werden anteilmässig, entsprechend dem in Art. 28 geregelten Verteilerschlüssel, unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt.

SIEBTER TITEL: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37

¹ Die bestehenden und künftigen und gemäss Art. 28 dieser Statuten finanzierten Schulbauten sind Eigentum der jeweiligen Sitzgemeinde.

² Zu Gunsten der an den Investitionskosten beteiligten Verbandsgemeinden wird im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke ein Benutzungsrecht in Form einer Dienstbarkeit eingetragen. Das Benutzungsrecht umfasst sämtlich mögliche Nutzungen der Anlagen und Bauten auf dem Grundstück im Rahmen des Besuchs der Orientierungsschule. Das Benutzungsrecht kann nur entgeltlich, im Verhältnis zu den geleisteten Investitionskostenanteilen abgelöst werden.

³ Rechte und Pflichten der Sitzgemeinden sowie die Modalitäten und die Abgeltung für die ausserschulische Benutzung der OS-Anlagen bilden Gegenstand eines Reglements.

Art. 38

Gestützt auf Art. 7 und 21 dieser Statuten bestätigen resp. bestimmen die Verbandsgemeinden ihre Vertretungen in der Delegiertenversammlung und in der OS-Schulkommission innerhalb der vom Schulvorstand festgelegten Frist.

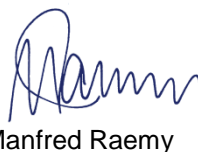
Art. 39

Vorliegende Statuten ersetzen jene vom 11. Juni 1997 und deren seitherigen Änderungen. Sie treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und den Generalrat der Verbandsgemeinden (Art. 113 GG) und nach Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Angenommen durch die Delegiertenversammlung vom 4. Mai 2017.



Christa Bürgy-Schubnell
Präsidentin



Manfred Raemy
Sekretär/Kassier

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Marie Garnier

Staatsrätin

TRAKTANDUM 10: HUNDEREGLEMENT TOTALREVISION
--

Mit der Einführung der Hundedatenbank AMICUS erfuhr das Musterreglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer einige Anpassungen. Um diesen Änderungen gerecht zu werden, ist der Gemeinderat verpflichtet eine Revision des Gemeindereglementes vorzunehmen.

Das aktuell gültige Reglement vom 11. Dezember 2009 kann der Homepage der Gemeinde St. Silvester entnommen werden.

Das nachfolgend abgedruckte Reglement wird der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2017 zur Genehmigung unterbreitet. Es wurde dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zur Vorprüfung unterbreitet.

Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
gestützt auf das Reglement vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);
gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
gestützt auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1),

erlässt:

	1. KAPITEL: Gegenstand
<i>Zweck</i>	Art. 1 Zweck dieses Reglements ist, auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie die Sauberkeit im öffentlichen Raum im Bereich der Hundehaltung zu gewährleisten und die kommunale Besteuerung der Hunde festzulegen.
<i>Pflichten von Halterinnen und Haltern</i>	2. KAPITEL: Pflichten von Halterinnen und Haltern Art. 2 ¹ Hundehalterinnen und Hundehalter ergreifen alle geeigneten Massnahmen, um zu verhindern, dass ihr Hund die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe stört oder den öffentlichen Raum verschmutzt. ² Die Hundehalter/-innen teilen der Einwohnerkontrolle ihrer Gemeinde unverzüglich ihre Haltereigenschaften mit sowie alle Änderungen, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank AMICUS betreffen.
<i>Allgemeines</i>	3. KAPITEL: Hundekontrolle Art. 3 (Art. 35 und 36 HHG) ¹ Die Halterinnen und Halter erziehen ihren Hund so, dass der Schutz der Personen, der Tiere und der Sachen gewährleistet ist. Sie müssen ihren Hund jederzeit unter Kontrolle haben.

	<p>²Es ist insbesondere verboten, Passantinnen und Passanten mit einem Hund zu belästigen.</p>
<p><i>Streunende Hunde</i></p>	<p>Art. 4 (Art. 14 und 22 HHG)</p> <p>¹Als streunend gelten Hunde, die sich der Kontrolle ihrer Halterin oder ihres Halters entziehen.</p> <p>² Es ist verboten, Hunde auf dem Gemeindegebiet streunen zu lassen.</p> <p>³Erfährt der Gemeinderat von einem auf dem Gemeindegebiet streunenden Hund, so ergreift er Massnahmen, um die Halterin oder den Halter zu ermitteln. Gelingt ihm dies nicht, so meldet er den streunenden Hund dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (hiernach: das Amt) oder notfalls der Polizei.</p>
<p><i>Gefährliche Hunde</i> <i>a. vor beugende Massnahmen</i></p>	<p>Art. 5 (Art. 24 HHG)</p> <p>¹Erfährt der Gemeinderat von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift er gegen die in seiner Gemeinde wohnhafte Halterin bzw. den Halter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.</p> <p>²Er kann namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Personen anhören, die Opfer des Verhaltens des Hundes geworden sind;b) die Halterinnen und Halter anhören und mit ihnen überprüfen, ob besondere Massnahmen getroffen werden müssen;c) die Halterin oder den Halter darüber in Kenntnis setzen, dass der Hund im Wiederholungsfalle dem Amt gemeldet wird;d) dem Amt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind.
<p><i>b. Meldung</i></p>	<p>Art. 6 (Art. 25 HHG)</p> <p>Der Gemeinderat meldet dem Amt jeden Hund, der:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Person verletzt hat;b) ein Tier erheblich verletzt hat;c) Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigt
<p><i>Hundeverbotszonen und Zonen mit Leinenzwang</i></p>	<p>Art. 7 (Art. 30 HHG)</p> <p>¹In folgenden Gebieten sind Hunde untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none">⇒ Friedhofareal⇒ Sportplatz (Spielfelder) <p>²In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">⇒ Gesamtes Schulareal inkl. Spielplatz⇒ Areal des Sportplatzes <p>³Diese Einschränkungen gelten nicht für Hundeshirten sowie Hunde die gemäss Artikel 30, Abs. 2 HHG eingesetzt werden.</p>
<p><i>Leinenzwang im Wald</i></p>	<p>Art. 8 (Art. 49 HHR)</p> <p>¹Vom 1. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.</p> <p>²Die Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.</p>

<i>Verschmutzung</i>	<p>Art. 9 (Art. 37 HHG und 47 HHR)</p> <p>¹Die Person, die für einen Hund die Verantwortung trägt, sorgt dafür, dass dieser den öffentlichen Bereich und den privaten Bereich anderer nicht verschmutzt.</p> <p>²Sie muss die Exkremente ihres Hundes entfernen und diese in den dafür vorgesehenen Anlagen der Gemeinde oder mit dem eigenen Hauskehricht entsorgen.</p>
<i>Einwirkung auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt</i>	<p>Art. 10 (Art. 38 HHG)</p> <p>¹Die Halterinnen und Halter sorgen dafür, dass ihr Hund landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztieren, Haustieren sowie frei lebenden Tieren und Pflanzen keinen Schaden zufügt.</p> <p>²Die Gesetzgebung über die Jagd bleibt vorbehalten.</p>
	<p>4. KAPITEL: Gebühren</p> <p>1. Abschnitt: Kommunale Hundesteuer</p>
<i>Grundsatz</i>	<p>Art. 11</p> <p>¹Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer, die von allen in der Gemeinde wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern (natürliche und juristische Personen) geschuldet ist.</p> <p>²Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben.</p> <p>³Die Steuer wird innert einer Frist von sechs Monaten nach der Geburt oder dem Erwerb des Hundes in Rechnung gestellt.</p> <p>⁴Die Datenbank AMICUS dient als Steuerregister für die Erhebung der Steuer.</p>
<i>Steuer</i>	<p>Art. 12</p> <p>¹Die Steuer beträgt CHF 50.— Franken pro Hund und Jahr.</p> <p>²Der Gemeinderat ist befugt, das Inkasso der Hundesteuer dem Finanzdienst des Bezirks zu übertragen. In diesem Fall kommt der für die Kantonssteuer geltende Zinssatz zur Anwendung.</p>
<i>Steuerbefreiung</i>	<p>Art. 13 (Art. 47 HHG und 55 HHR)</p> <p>¹Hilfs-, Armee-, Polizei- und Lawinenhunde, sowie die Hunde der Wildhüter-Fischereiaufseher, Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren und Herdenschutzhunde sind von der Steuer befreit.</p> <p>²Als Hilfhunde gelten Blindenhunde und Behindertenhunde, die in einem als gemeinnützig anerkannten Zentrum ausgebildet wurden und die zum Ziel die soziale und professionelle Integration der Hundehalterin oder des Hundehalters haben.</p> <p>³Ebenfalls von der Steuer befreit sind die Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde, Lawinenhunde und Flächensuchhunde, sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von</p>

Bissverletzungen eingesetzt werden.

2. Abschnitt: Kommunale Gebühr

Grundsatz

Art. 14

Jegliche Meldung nach Artikel 2, Abs. 2 des vorliegenden Reglementes gibt Anlass zur Verrechnung einer Kanzleigebühr nach Artikel 60, Abs. 3, Bst. d des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden.

5. KAPITEL: Strafrechtliche Massnahmen

Grundsatz

Art. 15

¹Bei Verstössen gegen Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 7 und 9 dieses Reglements spricht der Gemeinderat, je nach Schwere des Falls, eine Busse von CHF 20.— bis CHF 1'000.— durch Strafbefehl aus (Art. 86 GG).

²Der oder die Verurteilte kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

*Hinterziehung
der kommunalen
Hundesteuer*

Art. 16

¹Jede Hinterziehung der im Artikel 11 dieses Reglements vorgesehenen Gemeindesteuer zieht, zusätzlich zur Steuer, eine durch den Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochene Busse von CHF 20.— bis CHF 1'000.— nach sich (Art. 86 GG).

²Der oder die Verurteilte kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

6. KAPITEL: Verzugszinsen und Rechtsmittel

Verzugszinsen

Art. 17

Nicht fristgerecht bezahlte Steuern und Bussen werden zum Satz verzinst, der für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer anwendbar ist. Überträgt der Gemeinderat das Inkasso dem Finanzdienst des Bezirks, so kommt der für die Kantonssteuer geltende Zinssatz zur Anwendung.

Rechtsmittel

Art. 18

*a. im
Allgemeinen*

¹Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind, unter Vorbehalt von Absatz 3 dieses Artikels, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids an den Gemeinderat zu richten.

²Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Oberamt Beschwerde erhoben werden. Bei Steuersachen ist Artikel 19 dieses Reglementes anwendbar.

³Die Rechtsmittel gegen eine Busse richten sich nach Artikel 15 und 16 dieses Reglementes.

<i>b. Beanstandungen der Steuerrechnung</i>	Art. 19 ¹ Die steuerpflichtige Person kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben. ² Werden die Gemeindesteuern durch den kantonalen Finanzdienst bezogen, so sind die Rechtsmittel anwendbar, die für die entsprechenden Kantonssteuern gelten. ³ Der Einspracheentscheid ist innert dreissig Tagen nach seiner Eröffnung durch Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.
<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	7. KAPITEL: Schlussbestimmungen Art. 20 Das Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer vom 11. Dezember 2009 wird aufgehoben.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 21 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Der Totalrevision des Gemeindereglementes über die Hundehaltung und die Hundesteuer zuzustimmen.

**TRAKTANDUM 11: REGLEMENT ÜBER DIE SPIELAPPARATE- UND
 WARENVERTEILERSTEUER
 AUFHEBUNG**

Das Reglement über die Spielapparate- und Warenvertelilersteuer stammt aus dem Jahr 1989. Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass dieses Gemeindereglement nicht mehr zeitgemäss ist. Zudem wirft diese Steuer bereits seit einigen Jahren nur noch minimale Erträge ab.

Die Gastronomiebetriebe bieten bereits seit mehreren Jahren nur noch wenige Spielapparate an. Bei einer Garage wird eine Waschanlage betrieben, welche ebenfalls diesem Reglement unterliegt. Die Einnahmen dieser Einrichtungen sind ebenfalls massiv gesunken und kaum noch rentabel.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Der Aufhebung des Gemeindereglementes über die Spielapparate- und Warenverteilersteuer zuzustimmen.

**TRAKTANDUM 12: RAUMPLANUNGSKOMMISSION
ERSATZWahl**

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 01. Juli 2016 wurde die Gesamtwahl der Raumplanungskommission vorgenommen. Die Bürger unserer Gemeinde haben mit Brügger Albert, Buntschu Linus und Buntschu Roland die Mitglieder dieser Kommission bestimmt. Von Seiten des Gemeinderates haben die Ratsmitglieder Andrey Guido und Brühlhart Markus Einsitz in dieser Kommission genommen.

Leider musste der Gemeinderat Kenntnis von der Demission von Buntschu Linus als Mitglied der Raumplanungskommission nehmen. Dies hat zur Folge, dass anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2017 eine Ersatzwahl stattfinden wird.

Buntschu Linus wird anlässlich der bevorstehenden Gemeindeversammlung für seine langjährige Mitarbeit in der Raumplanungskommission gedankt.

Grundlagen:

Raumplanungs- und Baugesetz Art. 36, Abs. 2

²Der Gemeinderat bestellt eine ständige Planungskommission, die ihn bei der Ausarbeitung des Ortsplans und dessen Anwendung unterstützt. Die Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Mehrheit der Mitglieder von der Gemeindeversammlung bzw. vom Generalrat bezeichnet wird.

Situation:

- Der Gemeinderat hat die Mitgliederzahl der Planungskommission auf fünf Sitze festgelegt.
- Allen Bürgerinnen und Bürgern steht das Recht zu, an der Gemeindeversammlung Vorschläge zu machen.
- Die Wahlen erfolgen gemäss Art. 19 Gesetz über die Gemeinden durch Listenwahl.

TRAKTANDUM 13: EHRUNG JUNGBÜRGER JAHRGANG 1999

Wie in den letzten Jahren üblich, werden die Jungbürger/innen an dieser Gemeindeversammlung ganz speziell begrüsst und willkommen geheissen. Als Erinnerung an dieses Ereignis (Volljährigkeit sowie Beginn des Stimm- und Wahlrechts), wird ihnen von der Gemeinde die Neuauflage der Dorfchronik sowie ein Bürgerbrief überreicht. Wir hoffen, dass die Jungbürger/innen der Einladung Folge leisten und an der Gemeindeversammlung anwesend sein werden.



GEMEINDEINFORMATIONEN

AUS DEN VERHANDLUNGEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat:

- *nimmt Kenntnis:*
 - von der Installationsmeldung einer Solaranlage bei der Liegenschaft Moreira da Costa Paulo, Fifermoos 1
 - von der Reinigung des Reservoirs Riederewäli durch die Mitglieder der Wasserkommission
 - vom Bruch der Hauptwasserleitung im Bereich Tscherlu
 - von einem Leitungsbruch im Bereich Metzgera/Tschürpu
 - vom krankheitsbedingten Ausfall und der erfreulichen Genesung von Ammann Alexander Kolly
 - von der Installationsmeldung einer Photovoltaikanlage bei der Liegenschaft Savary Michel & Charlotte, Chrache 16
 - von der Installationsmeldung einer Photovoltaikanlage bei der Liegenschaft Kolly Stephan & Miranda, Chrache 26

- *nimmt Stellung:*
 - zu den Patenterneuerung der Buvetten des Fussballklubs und der Schützengesellschaft

- *genehmigt und erteilt die Baubewilligung im vereinfachten Verfahren für folgende Baugesuche:*
 - Gugler Stefan & Michelle, Riederehubel 10 / Erstellen von Stützmauern und Einlegen einer Einlaufrinne
 - Flückiger Walter, Tscherla 28 / Montage Treppenlift inkl. Überdachung
 - Dietrich Andreas, Riederehubel 9 / Erstellen eines Bootsunterstandes
 - Kolly Stephan, Chrache 26 / Heizungssystemwechsel und Nutzungsänderung ohne bauliche Massnahmen
 - Graupner René, Ebnet 14 / Terrassenüberdachung auf bestehender Garage

- *begutachtet formell und materiell, zuhanden der kantonalen Amtsstellen, die folgenden Baugesuche im ordentlichen Verfahren:*
 - Vorgesuch Buntschu Linus, Riederehubel 6 / Autounterstand mit Abstellraum, Hobbyraum, Stützmauern und Terrainanpassung, Riederehubel
 - Vorgesuch Jutzet Urs, Mooshubel 22 / Erweiterung Wohnnutzung bestehendes Wohnhaus
 - BIK Concept Sàrl & JZ.evobat.SA, Pont-la-Ville / Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit je drei Wohnungen mit WP und Erdsondenbohrung sowie Autounterstand, Neumatt
 - Zbinden Jean-Claude & Edith, Muschels 2 / Erstellen eines Futter-Umladeplatzes, Tschüprü 50

- *vergibt folgende Arbeiten und Bestellungen:*
 - Firma Roland Schafer GmbH, Giffers / Strassensanierung Chrache
 - AG für Schule und Raum, Mühlethurnen / Wandtafelersatz Schulzimmer 5./6. Klasse
 - Ingenieurbüro Baeriswyl, Schaller und Partner AG, Düringen / Planerleistungen für die Bushaltestelle Dorf
 - Zaunteam Spahni AG, Laupen / Ersatz Umzäunung Spiel- und Fussballplatz auf dem Schulareal
 - Firma Hälgi & Co. AG, Givisiez / Blitzschutzanlage Reservoir Riederewäli

- *genehmigt:*
 - die kommunale Energieplanung inkl. Massnahmenkatalog als Bestandteil der Ortsplanungsgesamtrevision
 - das revidierte Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

- das Budget 2018 des Rechenzentrum Gemeinden Deutschfreiburg RZGD zu Handen der RZGD-Versammlung
- den Sitzungskalender 2018 des Gemeinderates
- das Budget 2018 des Gemeindeverbandes Berufsbeistandschaft und Sozialdienst Senseoberland zu Handen der Delegiertenversammlung
- den Einsatzbericht der Feuerwehr für den Einsatz vom 10. September 2017
- das Budget 2018 des Gemeindeverbandes Region Sense zu Handen der Delegiertenversammlung
- das Budget 2018 der Integralen Berglandsanierung IBS zu Handen der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Region Sense
- das Budget 2018 des Gesundheitsnetzes Sense, den Leistungsvertrag mit der Stiftung Altersheim Hospiz St. Peter, Gurmels sowie eine Investition in die Wäscherei zu Handen der Delegiertenversammlung
- das Budget 2018 der Spitex und des Mahlzeitendienstes zu Handen der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Gesundheitsnetz Sense
- die Budgetanpassung 2017 sowie das Budget 2018 des Tageselternvereins TEVS
- das Budget 2018, die geplanten Investitionen 2018 sowie die Übernahme der Finanzkosten durch die Verbandsgemeinden des Pflegeheims Aergera zu Handen der Delegiertenversammlung
- das Budget 2018 und die Schlussabrechnung des Turnhallenumbaus an der OS Tafers des Gemeindeverbandes OS Sense zu Handen der Delegiertenversammlung
- das Budget 2018 des Trägervereins Jugendarbeit Senseoberland TJSO zu Handen der Generalversammlung
- die Traktandenliste der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2017
- den Voranschlag 2018 zu Handen der Gemeindeversammlung

→ *beschliesst:*

- die Gemeindebauandparzelle Nr. 674, Riederehubel an Kaeser Benedikt & Huguette, Tentlingen zu verkaufen
- das Layout des Abfallkalenders ab Ausgabe 2018 anzupassen
- das Glasfasernetzprojekt der Firma FTTH FR AG weiter zu verfolgen und einen entsprechenden Informationsanlass durchzuführen
- das Gemeindereglement über die Spielapparate- und Wartenverteilersteuer der Gemeindeversammlung zur Aufhebung zu unterbreiten
- die Benutzungsgebühr für die SBB-Tageskarten ab 2018 auf Fr. 46.— zu erhöhen

→ *erteilt:*

- das Gut zum Druck für das Schulinfoheft 2017/2018
- das Gut zum Druck für das Mitteilungsblatt Nr. 2/2017
- das Gut zum Druck für den Abfallkalender 2018

→ *legt fest:*

- den Verkaufspreis der Dorfchronik

→ *lehnt ab:*

- eine Subventionsanfrage von Radio Freiburg



GEMEINDERATSITZUNGEN

Der Gemeinderat St. Silvester gibt nachfolgend die Daten der Sitzungen bis zum Erscheinen des nächsten Mitteilungsblattes bekannt:

- Freitag, 15. Dezember 2017 / Gemeindeversammlung
- Montag, 18. Dezember 2017
- Montag, 08. Januar 2018
- Montag, 22. Januar 2018
- Montag, 05. Februar 2018
- Dienstag, 20. Februar 2018
- Montag, 05. März 2018
- Montag, 19. März 2018
- Dienstag, 03. April 2018
- Montag, 16. April 2018
- Freitag, 20. April 2018 / Gemeindeversammlung

Wir bitten die Bevölkerung zu beachten, dass die Unterlagen für zu behandelnde Geschäfte bis spätestens am Mittwoch vor der Gemeinderatssitzung bei der Gemeindeverwaltung deponiert werden müssen. Besten Dank für Ihr Verständnis.

ABSTIMMUNGEN & WAHLEN / STIMMRECHTSAUSWEISE

Eidgenössische Abstimmung / Kantonale Wahlen vom 04. März 2018

Der Bundesrat hat beschlossen, folgende Vorlagen zur Abstimmung zu bringen:

1. Bundesbeschluss vom 16. Juni 2017 über die neue Finanzordnung 2021 (881 2017 4205);
2. Volksinitiative vom 11. Dezember 2015 «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren» (Abschaffung der Billag-Gebühren) (8812017 6237).

Im Weiteren findet gleichzeitig die Ersatzwahl der abtretenden Staatsrätin Marie Garnier statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist für Sonntag, 25. März 2018 vorgesehen.

Die weiteren Abstimmungssonntage wurden für das Jahr 2018 auf folgende Daten festgelegt:

- 10. Juni 2018 Eidg. Abstimmung
- 23. September 2018 Eidg. Abstimmung
- 25. November 2018 Eidg. Abstimmung

Stimmen und Wählen ist sehr einfach. Hier einige Hinweise dazu:

- Sollte eine stimmberechtigte Person das Stimm-Material 8 Tage vor der Abstimmung oder Wahl (gilt nicht für einen 2. Wahlgang) noch nicht erhalten haben oder andere Unstimmigkeiten festgestellt haben, ist die Gemeindeverwaltung für eine rasche Mitteilung sehr dankbar.
- Die Umschläge werden von der Gemeinde verschlossen versandt. Bitte den Umschlag an der auf der Rückseite gekennzeichneten Aufzugsstelle öffnen.
- Sie füllen den Stimmzettel aus, legen diesen in den entsprechenden *farbigen Stimmumschlag* (bitte *nicht zukleben*; Sie erleichtern uns die Arbeit beim Auszählen).
- Den farbigen Stimmumschlag mit dem Stimmzettel zusammen mit dem Stimmrechtsausweis (A4-Blatt) in den *grossen Abstimmungsumschlag* legen, diesen *zukleben* und mit einer Briefmarke versehen.

- Sie können Ihren Abstimmungsumschlag mit dem Stimmrechtsausweis und den Stimmumschlag per Post zustellen (frankieren ev. mit A-Post versenden / **unterschreiben → WICHTIG!!!**)
- Ebenfalls können Sie Ihren Abstimmungsumschlag nach Erhalt bis spätestens **eine Stunde vor Öffnung des Wahllokals** am Wahlsonntag in den Abstimmungsbriefkasten werfen. Der Abstimmungsbriefkasten wird eine Stunde vor Öffnung des Wahllokals am Sonntag letztmals geleert und danach verschlossen. **Wir bitten Sie unseren Abstimmungsbriefkasten und nicht den normalen Briefkasten zu benutzen. Der Einwurf befindet sich direkt neben der Eingangstüre zur Gemeindeverwaltung und ist entsprechend beschriftet.**
- Bitte nicht vergessen: Beim vorzeitigen Abstimmen auf dem Korrespondenzweg müssen Sie den Stimmrechtsausweis **persönlich unterschreiben**, ansonsten Ihre Unterlagen nicht berücksichtigt werden dürfen.

Achtung!!! Legen Sie den Stimmrechtsausweis (A4-Blatt) so in den Abstimmungsumschlag, dass Ihre Unterschrift sichtbar ist.

- Ob Sie nun per Post, Schalter oder Briefkasten wählen, das Stimmgeheimnis bleibt in jedem Falle zu 100% gewährt. Die Abstimmungsumschläge mit den unterschriebenen Stimmrechtsausweisen werden ungeöffnet in eine Wahlurne gelegt und erst im Wahllokal durch die ernannten Wahlhelfer geöffnet. Die Abstimmungsumschläge werden wie alle persönlich in die Urne gelegten Stimmumschläge geöffnet, abgestempelt und ausgezählt, d.h. so, wie wenn Sie persönlich abgestimmt oder gewählt hätten.



Für die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen danken wir Ihnen im Voraus recht herzlich!!!

TAGESKARTEN SBB

Für das Jahr 2018 sind bei unserer Gemeinde wiederum zwei Tageskarten pro Tag erhältlich. Aufgrund verschiedener Tarifierungen durch die SBB mussten die Benutzungsgebühren der Gemeinde erhöht werden. So sind die Tageskarten ab 01. Januar 2018 (Gültigkeitsdatum massgebend) zum Stückpreis von Fr. 46.— erhältlich. Die Gemeindeverwaltung nimmt Ihre Reservation gerne unter Tel. 026 418 10 70 entgegen.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit die Tageskarten Online zu reservieren. Unter www.tageskarte-gemeinde.ch oder über den auf unserer Homepage vermerkten Link können Reservationen vorgenommen werden. Auf diese Weise ist jederzeit ersichtlich, ob für das gewünschte Datum noch Tageskarten zur Verfügung stehen. Nutzen Sie diese Möglichkeit – sie bedeutet sowohl für Sie als Benutzer eine Erleichterung als auch für unsere Verwaltung eine grosse Entlastung.

Anmerkung: Leider kommt es immer wieder vor, dass Tageskarten bestellt und wieder abbestellt oder nicht abgeholt werden. Wir machen Sie auf unsere Weisungen für die Benützung der Tageskarten aufmerksam. Sie legen fest, dass für bereits abgeholte Tageskarten keine Rückerstattung erfolgt. Im Weiteren wird für reservierte, jedoch nicht abgeholte Abonnemente ebenfalls die ordentliche Gebühr erhoben.

Die Abgabe von Tageskarten ist eine Dienstleistung der Gemeindeverwaltung St. Silvester und sollte entsprechend geschätzt und respektiert werden.

ABFALLKALENDER

Der Abfallkalender 2018 wird erstmals in einem neuen Layout erscheinen. Da der Druck zentralisiert für alle Gemeinden gleichzeitig erfolgt, verzögert sich die Auslieferung des Abfallkalender bis ca. Ende Dezember 2017. Er wird allen Haushaltungen zur gegebenen Zeit per Post zugestellt.

Ab sofort steht Ihnen der Abfallkalender auf unserer Homepage bzw. unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.memodechets.ch/MemoAbfall/St-Silvester-Gemeinde-St-Silvester>

Eine weitere Neuheit bietet die Abfall-App (MemoDéchets), welche auf jedes Smartphone geladen werden kann. Sämtliche Informationen des Abfallkalenders sind über diese App abrufbar.

ILLEGALE ABFALLVERBRENNUNG VERBRENNEN NATÜRLICHER, TROCKENER WALD-, FELD-, GARTENABFÄLLE

Laut dem kantonalen Amt für Umwelt ist die illegale Abfallverbrennung im Kanton Freiburg immer noch allzu weit verbreitet. Abfallverbrennung findet zudem oft im Garten statt und schadstoffbelastete Asche wird vielfach als Dünger für Gemüse und Sträucher eingesetzt.

Die schädlichen Auswirkungen der **illegalen Verbrennung von Abfällen** verschiedenster Art (**Haushaltsabfälle, Karton und Papier, Altholz usw.**) in ungeeigneten Anlagen (z.B. Holzfeuerung) oder im Freien werden leider noch immer stark unterschätzt. **Die Vergiftung** des Bodens und die sich daraus ergebenden **Gesundheitsrisiken** (insbesondere durch Schwermetalle und organische Giftstoffe wie Dioxin) **werden oft verharmlost oder ignoriert.**

Durch die Einführung einer restriktiven Bestimmung hat der Gesetzgeber den gravierenden Folgen der illegalen Abfallverbrennung Rechnung getragen. So steht im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 geschrieben, Art. 30c, Abs. 2 „**Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen (Kehrichtverbrennungsanlagen) nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher (trockener) Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen**“.

Auch in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, Art. 26a, Abs. 1 steht „Werden Abfälle verbrannt oder thermisch zersetzt, so darf dies nur in Anlagen (Kehrichtverbrennungsanlagen) erfolgen und Abs. 2 lit. B lautet:

„Ausgenommen sind kleine Mengen von:

- b) **trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Kantone können für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind**“.

Die vorgesehene Ausnahme für kleine Mengen trockener, natürlicher Abfälle ist an klare Bedingungen geknüpft; insbesondere darf die **Verbrennung nur wenig Rauch verursachen**. Die im Gesetz vorgesehene Ausnahme erlaubt es zudem nicht, die Grünabfälle zu sammeln und anschliessend zentral zu verbrennen.

Die Bevölkerung wird deshalb ausdrücklich gebeten, keine illegale Abfallverbrennung zu betreiben. **Dies im Interesse der Gesundheit aller.** Säumige müssen mit einer Busse von Fr. 100.— bis Fr. 1'000.— gebüsst werden.

Wir rufen die Bevölkerung auf, die Feststellung von illegalen Abfallverbrennungen der Gemeindeverwaltung (Tel. 026 418 10 70) oder dem zuständigen Gemeinderat Markus Brühlhart (079 769 22 77) zu melden und allenfalls mittels Fotos festzuhalten.

SCHNEERÄUMUNG AUF GEMEINDESTRASSEN UND PRIVATWEGEN

Auf den Gemeindestrassen wie auch auf den Privatwegen wird die Schneeräumung durch die Gemeinde St. Silvester sowie in deren Auftrag durch private Unternehmen ausgeführt. Da es gelegentlich zu Reklamationen und Unstimmigkeiten kommt, hält der Gemeinderat hiermit die folgenden Grundsätze fest, wie der Schnee generell geräumt wird:

- Die Beauftragten haben den Schnee **nur** auf den Gemeindestrassen, Trottoirs und den Zufahrtswegen zu bewohnten Liegenschaften zu räumen, also hin und zurück.
- **Keinen** Auftrag haben diese seitens der Gemeinde St. Silvester erhalten, um den Schnee auf den eigentlichen Hauszufahrten, Vorplätzen, Hausplätzen, Garagenzufahrten, Hofareal und dergleichen zu räumen. Dies ist Sache der Liegenschaftsbesitzer oder Mieter. Werden dennoch solche Schneeräumungen vorgenommen oder in Auftrag gegeben, so sind diese Kosten **allein** vom Auftraggeber zu tragen und gehen keinesfalls zu Lasten der Gemeinde St. Silvester.
- Die Beauftragten sind bemüht, dass die Strassen, Trottoirs und Wege jeweils baldmöglichst offen sind. Es gibt jedoch **keine** Garantie, wann genau die Schneeräumung erfolgt. Wer in einer etwas abgelegenen Liegenschaft wohnt, gegebenenfalls mit steiler Zufahrt, hat sich zudem mit einem entsprechenden Fahrzeug, Winterreifen sowie Schneeketten auszurüsten.
- Zur Schonung der Strassenbeläge und der Umwelt soll auch diesen Winter Salz nur wenn absolut notwendig und/oder an kritischen Stellen verwendet werden. Nebst **guten Winterreifen** ist also auch **gutes Winterschuhwerk** für die **Fussgänger** angesagt und sehr empfohlen.
- **Wichtig: Äste**, welche in die Fahrbahn oder das Trottoir hineinragen, müssen unbedingt **bis auf 5 m Höhe zurück geschnitten** werden. Dies erleichtert den Beauftragten die Schneeräumung, da diese ansonsten mit ihrem Fahrzeug immer wieder anstossen und allenfalls Schäden am Fahrzeug erleiden.
- Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die durch die Schneeräumung beschädigten **Zäune** und **Hecken**, bei denen der gesetzliche Mindestabstand zur Strasse nicht eingehalten ist.
- Des Weiteren gilt der Grundsatz „**so viel Schneeräumung wie nötig, so wenig wie möglich**“, geht es doch dabei ebenfalls um die finanzielle Belastung der Gemeinde St. Silvester.

Der Gemeinderat bittet um eine wohlwollende Kenntnisnahme und dankt der Bevölkerung von St. Silvester für das diesbezügliche Wohlwollen und Verständnis.

Der Gemeinderat

VERANSTALTUNGSKALENDER 2018

In der Beilage finden Sie in einem Separatdruck den Veranstaltungskalender 2018, den wir in Zusammenarbeit mit allen Dorfvereinen zusammengestellt haben. Wir bitten die Bevölkerung, diesen Kalender aufzubewahren und die Anlässe und Aktivitäten unserer Vereine wenn immer möglich mit gutem Mitmachen zu honorieren. Die Vereine sind gebeten sich an den Kalender zu halten und diesen zu respektieren.

Die Vereinsvorstände werden bereits jetzt gebeten, den **Mittwoch, 19. September 2018** in ihrer Agenda anzustreichen und eine Delegation zum Erstellen des Jahresprogramms 2019 zu entsenden.

Wir bitten alle Vereine, die Pfarrei und andere Interessierte Ergänzungen, Datumsverschiebungen und Änderungen umgehend der Gemeindeverwaltung (Tel. 026 418 10 70) zu melden, damit wir dies jeweils im nächsten Mitteilungsblatt publizieren bzw. umgehend auf unserer Homepage vermerken können.

VERANSTALTUNGEN DEZEMBER 2017 – APRIL 2018

Nachstehend präsentieren wir Ihnen einen Auszug aus dem Veranstaltungskalender, welcher die Monate bis zum Erscheinen des nächsten Mitteilungsblattes umfasst.

VERSCHIEDENE ANLÄSSE

SA	02.12.17	KAB / Kinderbescherung	Waldhaus
MI	13.12.17	Samariterverein / Übung & Adventsfeier	Vereinssaal
DO	14.12.17	Forum für das Alter / Adventsfeier	Vereinssaal
SO	31.12.17	Cäcilienverein / Männerchormesse Kilbi	Kirche
SA	13.01.18	Jodlerklub / Jodlerabend	TH & VS
FR	19.01.18	Musikgesellschaft / Jassabend	Chemi-Hütte
SA	20.01.18	Jodlerklub / Jodlerabend	TH & VS
DO	25.01.18	Forum für das Alter / Mittagstisch	Vereinssaal
MI	14.02.18	Samariterverein / Übung	Vereinssaal
DO	22.02.18	Forum für das Alter / Mittagstisch	Vereinssaal
MI	07.03.18	Samariterverein / Übung	Vereinssaal
FR	09.03.18	KAB / Jassabend	Försterhaus
<u>Turnhalle & Vereinssaal für Theateraufführung vom 14. – 25.03.18 besetzt</u>			
SA	24.03.18	Feuerwehr / Frühlingsübung	
DO	29.03.18	Forum für das Alter / Rüsten für Fastensuppe	Vereinssaal
FR	30.03.18	Fastensuppe	TH & VS
SA	07.04.18	Musikgesellschaft / Konzert	Turnhalle
MI	11.04.18	Samariterverein / Übung	Vereinssaal
DO	26.04.18	Forum für das Alter / Mittagstisch	Vereinssaal
SO	29.04.18	Samariterverein / Zmorge	Vereinssaal

SPORT

MO	04.12.17	Frauen TV / Adventsfeier	Vereinssaal
MI	20.12.17	TV Herren / Kegeln	
SO	31.12.17	Skiklub / Kilbibar	
SA	27.01.18	„Inferno“ Tourenskirennen	Garderoben
SA/SO	10./11.02.18	Skiklub / Skiweekend	Lenk
SA	17.02.18	Skiklub / Klubrennen	
FR	23.02.18	Schützengesellschaft / Theorie Jungschützen	Schützenhaus
FR	02.03.18	Schützengesellschaft / Theorie Jungschützen	Schützenhaus
SA	17.03.18	Schützengesellschaft / Putztag	Schützenhaus
SA	24.03.18	Schützengesellschaft / Schiessbeginn	Schützenhaus
<u>Schützengesellschaft Schiessbetrieb ab 28.03. mittwochs bis 11.07.18</u>			
SA	07.04.18	Schützengesellschaft / Schiessen mit Giffers & Plasselb	Schützenhaus
FR	13.04.18	Schützengesellschaft / 1. Obligatorisches	Schützenhaus
FR	20.04.18	Schützengesellschaft / 2. Obligatorisches	Schützenhaus

GENERAL- & GEMEINDEVERSAMLUNGEN

FR	15.12.17	Gemeindeversammlung	Vereinssaal
FR	19.01.18	Samariterverein / Generalversammlung	Försterhaus
FR	26.01.18	KAB / Generalversammlung	Vereinssaal
SA	03.02.18	Cäcilienverein / Generalversammlung	Vereinssaal
SA	10.02.18	Feuerwehrverein / Generalversammlung	Försterhaus
FR	16.02.18	Schützengesellschaft / Generalversammlung	Försterhaus
SA	24.02.18	Hundeklub / Generalversammlung	Vereinssaal
FR	02.03.18	SYNA / Generalversammlung	Chemi-Hütte
FR	02.03.18	Frauen TV / Generalversammlung	Försterhaus
SA	03.03.18	Raiffeisenbank / Generalversammlung	Giffers
MI	14.03.18	Pfarrei / Pfarreiversammlung	Vereinssaal
SA	24.03.18	Jodlerklub / Generalversammlung	Chemi-Hütte
FR	20.04.18	Gemeindeversammlung	Vereinssaal

LOTTO

SO	17.12.17	Cäcilienverein / Lotto	Försterhaus
SO	18.02.18	Musikgesellschaft / Lotto	Försterhaus

KIRCHLICHE ANLÄSSE

SO	31.12.17	Pfarrei / Patronsfest	Kirche
----	----------	-----------------------	--------

**VEREINSSAAL / PROBELOKAL / TURNHALLE
BENUTZUNGSPLAN 2017/2018**

VEREINSSAAL

Montag	Theatergruppe (Nov.-März)	19.00 – 23.00 Uhr	Vereinssaal
Dienstag	Religionsunterricht	09.55 – 11.35 Uhr	Vereinssaal
Donnerstag	Cäcilienverein	19.15 – 22.00 Uhr	Vereinssaal
1. Freitag/Monat	Mütterberatung	13.30 – 15.30 Uhr	Vereinssaal

PROBELOKAL

Montag	Musikunterricht	19.00 – 20.00 Uhr	Probelokal
Montag	Tambouren	19.00 – 22.00 Uhr	Sitzungsz.
Montag	Musikgesellschaft	20.00 – 22.00 Uhr	Probelokal
Dienstag	Guggenmusik (Sept.-Fasnachtsbeginn)	19.00 – 22.00 Uhr	Probelokal
Mittwoch	Jodlerklub	20.00 – 22.00 Uhr	Probelokal
Donnerstag	Blockflötenunterricht	15.15 – 17.15 Uhr	Sitzungsz.
Donnerstag	Musikunterricht	19.15 – 19.45 Uhr	Probelokal
Donnerstag	Musikgesellschaft	20.00 – 22.00 Uhr	Probelokal

TURNHALLE

Montag	MUKI-Turnen	10.00 – 11.00 Uhr
	FC	17.30 – 18.45 Uhr
	TSV Rechthalten	18.45 – 20.15 Uhr
	Frauenturnverein B	20.15 – 21.30 Uhr
Dienstag	Frauenturnverein A	19.00 – 20.30 Uhr
	FC 1. Mannschaft	20.30 – 22.00 Uhr
Mittwoch	Frauenturnverein C	13.30 – 14.30 Uhr
	UHC Junioren C	18.00 – 19.45 Uhr
	Herrenturnverein	19.45 – 21.30 Uhr
Donnerstag	FC Senioren	17.30 – 19.30 Uhr
	FC 1. Mannschaft	19.30 – 21.30 Uhr
Freitag	UHC Juniorinnen B	18.00 – 19.30 Uhr
	FC	19.30 – 21.30 Uhr
Samstag	Fussballschule	09.30 – 10.30 Uhr
	Bikeklub Sense Oberland (Nov. - Feb.)	09.00 – 12.00 Uhr



HEIZOELSAMMELBESTELLUNG

Der Gemeinderat konnte mit der Firma Celsa vereinbaren, dass 2018 wiederum eine Heizölsammelbestellung durchgeführt werden kann. Ein entsprechendes Flugblatt wird allen Haushaltungen zur gegebenen Zeit zugestellt.

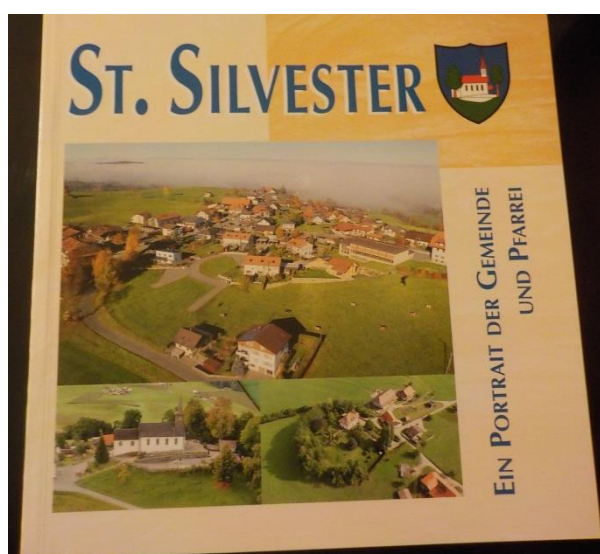
Wir hoffen, damit diesem vielfach geäußerten Wunsch nachzukommen und empfehlen Ihnen von diesem Angebot Gebrauch zu machen.

DORFCHRONIK ST. SILVESTER

Seit längerer Zeit war die anlässlich des 850-jährigen Bestehens unserer Gemeinde erstellte Dorfchronik vergriffen. Der Gemeinderat hat sich entschlossen, eine Neuauflage dieser Dorfchronik zu erstellen.

In der Zwischenzeit wurden diese Arbeiten in Angriff genommen und die Neuauflage liegt vor. Sie kann bei der Gemeindeverwaltung zum Preis von Fr. 30.— bezogen werden.

Der Gemeinderat hofft, damit diesem vielfach geäußerten Bedürfnis Rechnung zu tragen.



GEMEINDEVERWALTUNG / UMSTELLUNG INFORMATIK

Sämtliche Informatikanlagen aller dem Rechenzentrum Deutschfreiburg RZGD angeschlossenen Gemeinden erfahren eine Serverumstellung. Dies hat zur Folge, dass während der Ausführung dieser Arbeiten kein Serverzugriff besteht und damit die Kundschaft nur unzureichend bedient werden kann.

Die Gemeindeverwaltung bleibt deshalb ausnahmsweise am Montag, 29. Januar 2018 geschlossen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Der Gemeinderat und das Verwaltungsteam

ÖFFNUNGSZEITEN DES GEMEINDEBÜROS ÜBER DIE FESTTAGE

Über Weihnachten und Neujahr bleibt das Gemeindebüro wie folgt **geschlossen**:

Sonntag, 24. Dezember 2017
Montag, 25. Dezember 2017
Dienstag, 26. Dezember 2017

Sonntag, 31. Dezember 2017
Montag, 01. Januar 2018
Dienstag, 02. Januar 2018

An den übrigen Tagen gelten die üblichen Öffnungszeiten.

Der Gemeinderat und die Verwaltung wünschen der ganzen Bevölkerung frohe Adventszeit, erholsame Festtage und einen guten Rutsch ins Jahr 2018.



MELDUNGEN DER EINWOHNERKONTROLLE

ZUZÜGE

Seit dem Erscheinen des letzten Mitteilungsblattes im vergangenen Juli sind folgende Personen nach St. Silvester gezogen:

- Beyeler Désirée, Zur Schür 2
- Andrey Beat & Suzanne, Jurastrasse 15
- Audriaz André, Jurastrasse 3
- Dallet Charles & Claudia mit ihren Kindern Annaëlle & Roy, Schürlimatt 1
- Kolly Yanick, Tschabel 20
- Bolíková Dominika, Zur Schür 24
- Jutzet David, Flüeli 2
- Garcia Barros Rocío, Flüeli 2
- Fuchs Dora, Schürlimatt 18



Wir heissen die Neuzuzüger (und Rückkehrer) in „Santifaschtus“ herzlich willkommen!

WEGZÜGE

Folgende Personen sind aus unserer Gemeinde weggezogen:

- Zurbuchen Simon & Karin mit Tochter Mia, Zur Schür 10
- Portmann Corina, Zur Schür 24
- Grossen Ivo, Schürlimatt 6
- Klaus Daniela, Grauschels 19
- Clément Sabrina, Zur Schür 10
- Mauvilly Jeremiah, Schürlimatt 8
- Kolly Helmar, Fifermoos 11
- Schaller Patrick, Eichenweg 1
- Blanco Alonso Sergio & Godoy Canades Ingrid mit Sohn Blanco Godoy Hugo, Hauptstrasse 12
- Aeby Yannic, Zur Schür 10
- Bapst Dimitri, Neumatt 57
- Wüthrich Anasthasia, Bodenmatte 5



GEBURTSTAGE DEZEMBER 2017 – APRIL 2018

Der Gemeinderat gratuliert folgenden Einwohnern und Einwohnerinnen recht herzlich zum 70. oder höheren Geburtstag und wünscht Ihnen alles Gute und gute Gesundheit!

Aebischer	Marie	Tschabel 19	05.02.1936
Aeby	Hugo	Hauptstrasse 17	19.01.1947
Bielmann	Anna	Plenefy 66	23.03.1942
Boschung	Marie	Flüeliweg 12	25.03.1946
Boschung	Rudolf	Flüeliweg 12	04.04.1947
Broillet	Dorly	Hauptstrasse 7	17.03.1947
Brügger	Agnes	Zur Schür 24	09.02.1943
Brügger	Odette	Zur Schür 3	15.12.1935
Brünisholz	Otto	Grauschels 11	19.04.1939
Buntschu	Hedwig	Muelers 2	12.02.1946
Buntschu	Peter	Neumatt 50	27.12.1947
Clément	Marcel	Plenefy 41	30.12.1945
Clément	Otto	Schürstalden 24	25.03.1948
Cosandey	Margrith	Grauschels 16	30.12.1936
Delaquis	Gérard	Zur Schür 3	25.01.1944
Eggertswyler	Eliane	Hauptstrasse 25	09.04.1943
Eggertswyler	Maria	Tscherlu 35	08.03.1939
Feyer	Maria	Metzgera 29	09.04.1934
Gremaud	Antonia	Zur Schür 12	13.12.1937
Gugler	Johann	Plenefy 25	09.02.1947
Gugler	Katharina	Fifermoos 29	05.12.1936
Huber	Martha	Bodenmatte 1	07.02.1946
Huber	Yvonne	Zur Schür 19	06.03.1944
Jelk	Cäcilia	Zur Schür 16	25.01.1929
Jossi	Anni	Schürlimatt 2	03.02.1945
Jossi	Fritz	Schürlimatt 2	19.03.1938
Jungo	Nelly	Buech 16, Tentlingen	13.03.1934
Jutzet	Olga	Mooshubel 22	05.03.1944
Kilchmann	Brigitte	Ebnet 4	07.12.1944
Klaus	Gabriel	Muschels 5	03.03.1939
Klaus	Jeannine	Muschels 1	01.04.1941
Kolly	Erhard	Ebnet 6	24.12.1947
Kolly	Maria	Ebnet 46	17.03.1940
Kolly	Theresia	Pflegeheim Aegergera, Giffers	24.01.1934
Mauron	Augustin	Saga 19	28.04.1938
Mauron	Emilia	Chrache 14	01.03.1938
Neuhaus	Hedwig	Fifermoos 20	23.03.1939
Peissard	Louise	Pflegeheim Aegergera, Giffers	02.03.1929
Raemy	Joseph	Chrache 1	20.04.1948
Raemy	Sonia	Chrache 1	13.04.1945
Rätzo	Anton	Neumatt 51	22.04.1948
Rumo	Elisabeth	Hangeriedstrasse 6	18.01.1937
Schuler	Josef	Schürlimatt 13	24.03.1940
Schwartz	Constanz	Kirchhubel 2	13.02.1931
Severe	Monika	Tschüpru 51	23.12.1937
Severe	Sergio	Tschüpru 51	19.01.1937
Sturny	Yvonne	Hauptstrasse 30	18.01.1934
Suter Chappuis	Alfred	Lusbüel 16	13.03.1939
Tissot	Nejma	Hangeriedstrasse 35	01.01.1940
Udry	Elisabeth	Jurastrasse 2	04.03.1940
Udry	Linus	Jurastrasse 2	08.12.1937
Vonlanthen	Bernhard	Unterchrache 15	30.04.1935
Vonlanthen	Eduard	Neumatt 15	27.01.1940
Vonlanthen	Gertrud	Neumatt 15	29.01.1939
Vonlanthen	Johanna	Büele 36	27.12.1928

Vonlanthen	Marie Luise	Neumatt 1	14.04.1940
Vonlanthen	Monika	Unterchrache 15	16.04.1939
Weber	Rolf	Ebnet 10	25.12.1942
Weber	Ulrike	Ebnet 10	17.02.1944
Zosso	Hermann	Zur Schür 11	09.01.1944
Zosso	Hubert	Zur Schür 25	07.01.1948
Zosso	Marie-Theres	Zur Schür 11	04.01.1947



VERSCHIEDENE MITTEILUNGEN

MÜTTER- UND VÄTERBERATUNG

Die Beratung ist für Säuglinge und Kleinkinder bis zum 5. Altersjahr und findet jeweils am **1. Freitag im Monat auf Voranmeldung** von 13.30 bis 16.00 Uhr im Sanitätszimmer des Mehrzweckgebäudes statt.

Daten Januar – Juni 2018:

05. Januar
02. Februar
02. März
06. April
04. Mai
01. Juni

Voranmeldung und telefonische Beratung: Tel. 026/ 419 95 66
Mo – Fr 08.00 - 10.00 Uhr / Do 17.00-18.30 Uhr
Mütterberaterin HFD Franziska Rappo-Brügger
franziska.rappo@spitexsense.ch

INFORMATION DER KGV – KANT. FEUERINSPEKTORAT

Kanalisation und Dachrinnen verstopft / Wasser-Abführung im Privatbereich

Bei starken Niederschlägen wird die Feuerwehr oft nach Überschwemmungen zum Pumpen gerufen, dies nach Wasserstau oder verstopften Leitungen.

Solche Unannehmlichkeiten können Hausbesitzer leicht verhindern, indem sie einen regelmässigen Unterhalt befolgen. Art. 58 OR (Obligationenrecht) präzisiert: „Der Besitzer eines Gebäudes oder jeglicher Werke ist haftbar für Schaden, verursacht durch Baumängel oder unterlassenen Unterhalt.“

Worauf müssen Sie achten?

- *Die Sickerleitung*, welche das Regenwasser sowie das Grundwasser am Fundament Ihres Hauses zusammenführt, sollte einmal jährlich gesäubert werden. Dazu während 20 Minuten Wasser unter Druck via Spülzugänge einführen.
- *Die Kanalisations-Gitterdeckel* befinden sich in der Regel am Rand oder in der Mitte der Vorplätze Ihres Grundstückes sowie auch am Eingang der Garage oder von Räumen auf Parterre-Ebene. Diese Gitterdeckel oder Entwässerungsanlagen dienen auch als Unratauffang. Damit das Wasser richtig abfliessen kann, sind diese regelmässig zu reinigen oder entleeren.
- *Die Dachrinnen* und deren Ablaufsiebe müssen von Laub und anderen Ablagematerial dreimal jährlich, hauptsächlich im Herbst, befreit werden.
- *Wasserabläufe*, die ins Freie oder in die Kanalisation führen, müssen kontrolliert werden, um lose gewordene Rohrkupplungen zu entdecken und diese wieder zusammenzuführen, damit das Wasser richtig vom Fundament des Hauses weg geführt wird.
- *Die Zusammenschlüsse* und die *Ausdehnungsfugen* sind oft mit Silikon bearbeitet. Diese müssen regelmässig kontrolliert und repariert werden, wenn sie nicht mehr dicht sind.
- *Die Türen ins Freie* haben womöglich „gearbeitet“. Vergewissern Sie sich, dass sie immer richtig schliessen. Wenn nötig ist die Dichtung zu wechseln. Das gleiche gilt für Fenster, Lichtschächte, Kellereingänge usw.
- *Die Wasserleitungen draussen* müssen vor Wintereinbruch entleert werden, um das Gefrieren zu vermeiden.

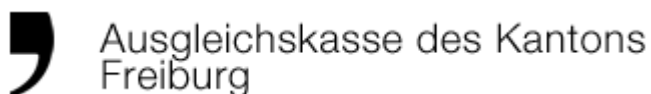
Wenn die Feuerwehr aufgrund Nichtbeachtens dieser Regeln intervenieren muss, behält sich der Gemeinderat vor, die entstandenen Kosten zu verrechnen.

Um bei Unwetter die Einsatz- und Alarmzentrale der Kantonspolizei über die Telefonnummer 118 nicht zu überlasten, empfehlen wir den Personen, welche die Feuerwehr anfordern wollen, folgendes:

Nachdem die Alarmmeldung einmal durchgegeben ist, keine weiteren Male mehr anrufen. Je nach Wichtigkeit des Vorkommnisses kann es eine gewisse Zeit dauern, bis die Feuerwehr bei Ihnen ankommt. Es gilt also, unter Umständen sich in etwas Geduld zu üben.



VERBILLIGUNG DER KRANKENKASSENPRÄMIEN 2018



Gemäss Staatsratsbeschluss werden für das Jahr 2018 wiederum Prämienverbilligungen gewährt.

WIE IST VORZUGEHEN?

Von der Einreichung eines (neuen) Gesuches sind befreit:

- AHV- / IV-RentnerInnen, die Ergänzungsleistungen beziehen.
- Versicherte die bereits im Jahr 2017 Anrecht auf eine Prämienverbilligung hatten: der Anspruch für das Jahr 2018 wird von der Kantonalen AHV-Ausgleichskasse von Amtes wegen überprüft. Eine neue Verfügung wird Anfang des Jahres 2018 zugestellt.
- Personen, die schon für das Jahr 2017 ein Gesuch eingereicht haben, aber noch keinen Entscheid erhalten haben; der Anspruch für das Jahr 2018 wird ebenfalls von Amtes wegen überprüft.

Ein neues Gesuch ist einzureichen, wenn:

- Sie im Verlaufe des Jahres 2017 ein Gesuch eingereicht haben, **aber ein Anspruch abgelehnt wurde**
- Sie glauben, gemäss den nachfolgenden Angaben einen Anspruch geltend machen zu können.
- Das Gesuch zur Verbilligung der Krankenkassenprämien muss **bis spätestens 31. August des laufenden Jahres** bei der Ausgleichskasse eingereicht werden. Die kantonale Ausgleichskasse tritt auf nach dieser Frist eingereichte Gesuche nicht mehr ein.

	Einkommensgrenzen	
	ledig / geschieden verwitwet / getrennt	Ehepaar
Ohne unterhaltsberechtigtes Kind	Fr. 36'000.—	Fr. 58'400.—
1 unterhaltsberechtigtes Kind	Fr. 57'400.—	Fr. 72'400.—
2 unterhaltsberechtigende Kinder	Fr. 71'400.—	Fr. 86'400.—
3 unterhaltsberechtigende Kinder	Fr. 85'400.—	Fr. 100'400.—
4 unterhaltsberechtigende Kinder	Fr. 99'400.—	Fr. 114'400.—
5 unterhaltsberechtigende Kinder	Fr. 113'400.—	Fr. 128'400.—
6 unterhaltsberechtigende Kinder	Fr. 127'400.—	Fr. 142'400.—

BERECHNUNG DES ANRECHENBAREN EINKOMMENS

Der ordentlichen Steuer unterstellte Personen

Als anrechenbares Einkommen im Sinne von Artikel 14 KKVGG gilt das Nettojahreseinkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung des Kantons Freiburg (Code 4.910), dabei wird die Steuerperiode berücksichtigt, die zwei Jahre vor dem Jahr liegt, für welches die Anspruchsbeurteilung für eine Prämienverbilligung überprüft wird (Jahr x – 2 Jahre), erhöht um:

- a. Für die steuerpflichtigen Personen mit unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie Rentner/innen:
 - die Versicherungsprämien und –Beiträge (Code 4.110 – 4.140)
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie Fr. 30'000.— übersteigen (Code 4.210)
 - die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie Fr. 15'000.— übersteigen (Code 4.310)
 - ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)

- b. Für die steuerpflichtigen Personen mit selbständiger Tätigkeit:
- die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110)
 - die anderen Prämien und Beiträge (Code 4.120)
 - den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse), soweit er Fr. 15'000.— übersteigt (Code 4.140)
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie Fr. 30'000.— übersteigen (Code 4.210)
 - die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie Fr. 15'000.— übersteigen (Code 4.310)
 - ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)

Ausnahme: Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen oder Familien, deren Nettoeinkommen (Code 4.910 der Steuererklärung) Fr. 150'000.— oder deren steuerbaren Vermögenswerte (Code 7.910) Fr. 250'000.— übersteigen und Personen die von Amtes wegen steuerlich veranlagt wurden.

Lehrlinge und Studierende unter 25 Jahren können grundsätzlich kein eigenes Gesuch einreichen. Sie müssen im Gesuch der Eltern mit aufgeführt werden.

Die Gesuchsformulare (inkl. Merkblatt) können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Sie sind auch als Download auf der Homepage der Gemeinde (www.stsilvester.ch) verfügbar. Die Gesuche sind direkt bei der Ausgleichskasse einzureichen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Kantonale AHV-Ausgleichskasse (Tel. 026 305 45 01 deutsch / 026 305 45 00 französisch).

PRO SENECTUTE / AKTIVITÄTENPROGRAMM

**PRO
SENECTUTE**
GEMEINSAM STÄRKER

Das neue Aktivitäten-Programm Sport, Bildung und Freizeit ist jetzt kostenlos bei uns erhältlich! Es ist für jeden Geschmack etwas dabei. Es werden zum Beispiel Sprachkurse, Seniorenjass, Welttanzen, Tennis oder Informatik-Kurse angeboten. Zögern Sie nicht uns für weitere Information zu kontaktieren.

Auskunft:

Pro Senectute Freiburg, 026 347 12 40, info@fr.prosenectute.ch oder www.fr.prosenectute.ch

SPORT, SPIEL & SPASS



SPORT OHNE LEISTUNGSDRUCK

HAUPTSACHE ES MACHT SPASS

Wir bieten ein **vielseitiges und spielerisches Bewegungsprogramm**.

Ausdauer, Koordination, Kraft und Beweglichkeit werden spielerisch verbessert, und nebenbei purzeln überflüssige Pfunde.

Unter Ihresgleichen finden Kinder Freude an der Bewegung und motivieren sich gegenseitig.

Der Kurs findet jeweils am **Donnerstag** in der **Mehrzweckhalle Tifers von 17.00 bis 18.00 Uhr** statt (ohne Zuschauertribüne).

Start: 31. August 2017

Keine Lektionen während den Schulferien.
Einstieg jederzeit möglich.

Kurskosten: Fr. 5.- pro Lektion

Kursleitung:

- Monique Baeriswyl-Mauron (J&S Kids Leiterin 1)
- Yvette Baeriswyl-Kaeser (J&S Kids Leiterin 1)

Anmeldung und Auskünfte unter:

monique.baeriswyl@bluemail.ch / Tel. 026 494 20 51
y.baeriswyl@sensemail.ch / Tel. 026 494 20 38

TPF / FAHRPLAN GEMEINDE ST. SILVESTER

Für den Fahrplan verweisen wir Sie auf die Homepage der TPF.

<http://www.tpf.ch/de/documents-horaires>

**NOCH NÄHER
BEI MIR...** ...Dank der neuen
Fahrpläne spare
ich Zeit.

Besserer Taktfahrplan
mehr Verbindungen

Alle meine Vorteile
auf tpf.ch

f @ t v i

tpf

NEUER NETZPLAN
NEUER FAHRPLAN

The advertisement features a large red curved banner at the top left with the text 'NOCH NÄHER BEI MIR...'. To the right, it says '...Dank der neuen Fahrpläne spare ich Zeit.' Below this, there are two lines of text: 'Besserer Taktfahrplan mehr Verbindungen' and 'Alle meine Vorteile auf tpf.ch'. A row of social media icons (Facebook, Instagram, Twitter, YouTube, LinkedIn) follows. The TPF logo is positioned below the icons. At the bottom right, there is a circular logo with a network diagram and the text 'NEUER NETZPLAN NEUER FAHRPLAN'. The background of the advertisement shows a family (a man, a woman, and a child) smiling and looking at a map, with a red and white bus in the foreground.



GEMEINDE ST. SILVESTER

VERANSTALTUNGSKALENDER 2018

JANUAR

MO-FR	25.12.-05.01.	Schule / Weihnachtsferien	
SA	13.	Jodlerklub / Jodlerabend	TH & VS
FR	19.	Samariterverein / Generalversammlung	Försterhaus
FR	19.	Musikgesellschaft / Jassabend	Chemi-Hütte
SA	20.	Jodlerklub / Jodlerabend	TH & VS
DO	25.	Forum für das Alter / Mittagstisch	Vereinsaal
FR	26.	KAB / Generalversammlung	Vereinsaal
SA	27.	Inferno Tourenskirennen	Garderoben

FEBRUAR

SA	03.	Cäcilienverein / Generalversammlung	Vereinsaal
SA/SO	10./11.	Skiklub / Skiweekend	Lenk
SA	10.	Feuerwehrverein / Generalversammlung	Försterhaus
MO-FR	12.-16.02.	Schule / Fasnachtsferien	
MI	14.	Samariterverein / Übung	Vereinsaal
FR	16.	Schützengesellschaft / Generalversammlung	Försterhaus
SA	17.	Skiklub / Klubrennen	
SO	18.	Musikgesellschaft / Lotto	Försterhaus
DO	22.	Forum für das Alter / Mittagstisch	Vereinsaal
FR	23.	Schützengesellschaft / Theorie Jungschützen	Schützenhaus
SA	24.	Hundeklub / Generalversammlung	Vereinsaal

MÄRZ

FR	02.	Frauen TV / Generalversammlung	Försterhaus
FR	02.	Schützengesellschaft / Theorie Jungschützen	Schützenhaus
FR	02.	SYNA / Generalversammlung	Chemi-Hütte
SA	03.	Raiffeisen / Generalversammlung	Giffers
MI	07.	Samariterverein / Übung	Vereinsaal
FR	09.	KAB / Jassabend	Försterhaus
MI	14.	Pfarrei / Pfarreiversammlung	Vereinsaal
		<u>Theateraufführungen vom 14.03. – 25.03.18</u>	TH & VS
SA	17.	Schützengesellschaft / Putztag	Schützenhaus
SA	24.	Schützengesellschaft / Schiessbeginn	Schützenhaus
SA	24.	Feuerwehr / Frühlingsübung	
SA	24.	Jodlerklub / Generalversammlung & Helferessen	Chemi-Hütte
		<u>Schützengesellschaft Schiessbetrieb ab 28.03. mittwochs bis 11.07.18</u>	Schützenhaus
DO	29.	Forum für das Alter / Rüsten Fastensuppe	Vereinsaal
FR	30.	Fastensuppe	TH & VS

APRIL

MO-FR	02.-13.	Schule / Osterferien	
SA	07.	Schützengesellschaft / Schiessen mit Giffers & Plasselb	Schützenhaus
SA	07.	Musikgesellschaft / Konzert	TH
MI	11.	Samariterverein / Übung	Vereinsaal
FR	13.	Schützengesellschaft / 1. Obligatorisches	Schützenhaus
FR	20.	Schützengesellschaft / 2. Obligatorisches	Schützenhaus
FR	20.	Gemeindeversammlung	Vereinsaal
DO	26.	Forum für das Alter / Mittagstisch	Vereinsaal
SO	29.	Samariterverein / Zmorge	Vereinsaal

MAI

DI	01.	Jodlerklub / Maisingen	
SO	06.	Pfarrei / 1. hl. Kommunion	Kirche
MI	09.	Samariterverein / Übung	Vereinsaal
DO/FR	10./11.	Schule / Schulfrei Brücke nach Auffahrt	
DO-SO	10.-13.	Musikgesellschaft / Bezirksmusikfest	Plaffeien
MO	21.	Schule / Schulfrei Pfingstmontag	
DO	24.	Forum für das Alter / Maiandacht & Generalversammlung	VS & Kirche
SA	26.	KAB / Brücke Le Pont Messe	Kirche
SA	26.	Schützengesellschaft / Vorschüssen Feldschiessen	Düdingen
DO/FR	31.05./01.06.	Schule / Schulfrei Brücke nach Fronleichnam	

JUNI

Skiklub / Biken ab Juni jeden Mittwoch, Treffpunkt 18.30 Uhr Schulhaus

FR-SO	01.-03.	Schützengesellschaft / Feldschiessen	Düdingen
FR-SO	15.-17.	Fussballklub / Dorfturnier	Sportplatz
FR	22.	Gemeindeversammlung	Vereinsaal
SA	23.	KAB & Syna / Ausflug	
SO	24.	Cäcilienverein / Bräteln	Waldhaus
FR-SO	29.06.-01.07.	Jodlerklub / Westschweizerisches Jodlerfest	Yverdon
FR	29.	Feuerwehr / Sommerübung	

JULI

SA	07.	Schützengesellschaft / Bratwurstschiessen	Schützenhaus
MO-MI	09.07.-22.08.	Schule / Sommerferien	

AUGUST

SA	18.	Musikgesellschaft / Waldfest	Waldhaus
		<u>Schützengesellschaft / Schiessbetrieb mittwochs ab 22.08.18</u>	Schützenhaus
DO	23.	Forum für das Alter / Ausflug	
SA	25.	Schützengesellschaft / Freundschaftsschiessen	Schützenhaus
SO	26.	Pétanque-Club / Familien Pic Nic	Waldhaus
MI	29.	Schützengesellschaft / 3. Obligatorisches	Schützenhaus
FR/SA	31.08./01.09.	Samariterverein / Nothelferkurs E-Learning	Vereinsaal

SEPTEMBER

SA	01.	Skiklub / Jubiläumsanlass	
SA	01.	TV Herren / Bergfahrt & Nachtessen	
SA	08.	Frauen TV / Herbstanlass	
SA/SO	08./09.	Jodlerklub / Kant. Jodlertreffen	Cressier
MI	12.	Samariterverein / Übung	Vereinsaal
MI	19.	<u>ERSTELLEN JAHRESPROGRAMM 2019 / 20.00 Uhr</u>	Vereinsaal
SO	23.	Pfarrei & Jodlerklub / Erntedankfest	Kirche & VS
DO	27.	Forum für das Alter / Mittagstisch	Vereinsaal
SA	29.	Cäcilienverein / Konzert	TH

OKTOBER

FR	05.	Frauen TV / Pastaplausch	Vereinsaal
SA	06.	Feuerwehr / Herbstübung & Schlussabend	Chemi-Hütte
SO	07.	Cäcilienverein / Männerchormesse Kilbi	Giffers
MI	10.	Samariterverein / Übung	Vereinsaal
FR	12.	KAB / Jassabend	Försterhaus

SA	13.	Musikgesellschaft / Generalversammlung	Försterhaus
MO-FR	15.-26.	Schule / Herbstferien	
MI	17.	TV Herren / Generalversammlung	Vereinssaal
FR	19.	Schützengesellschaft / Rangverkündigung	Chemi-Hütte
DO	25.	Forum für das Alter / Mittagstisch	Vereinssaal

NOVEMBER

DO	01.	Schule / Schulfrei Allerheiligen	
FR	02.	100-er Klub / Generalversammlung	Büvette FC
FR	09.	Skiklub / Generalversammlung	VS & Försterhaus
SA	10.	Cäcilienverein / Männerchormesse Kilbi	Plasselb
SA	10.	TV Herren / Raclette-Abend	Vereinssaal
MI	14.	Samariterverein / Übung	Vereinssaal
SA	24.	Cäcilienverein / Cäciliafeier	Chemi-Hütte
DO	29.	Forum für das Alter / Mittagstisch	Vereinssaal

DEZEMBER

SA	01.	KAB / Kinderbescherung	Waldhaus
DI	04.	Frauen TV / Adventsfeier	Vereinssaal
MI	12.	Samariterverein / Übung & Adventsfeier	Vereinssaal
DO	13.	Forum für das Alter / Adventsfeier	Vereinssaal
FR	14.	Gemeindeversammlung	Vereinssaal
SA	15.	Musikgesellschaft / Adventskonzert	Kirche
MI	19.	TV Herren / Kegeln	Garmiswil
SO	23.	Cäcilienverein / Lotto	Försterhaus
MO-FR	24.12.-04.01.	Schule / Weihnachtsferien	
MO	31.	Skiklub / Kilbibar	
MO	31.	Pfarrei / Patronatsfest	Kirche
MO	31.	Cäcilienverein / Männerchormesse Kilbi	Kirche

*Allen Dorfvereinen steht die Möglichkeit offen, das Schützenhaus einmal jährlich kostenlos zu benutzen!
Der Schlüssel kann beim Präsidenten oder bei der Wirtin verlangt werden.*

Lottokalender 2018

Februar	Sonntag	18.	Musikgesellschaft	Försterhaus
Dezember	Sonntag	23.	Cäcilienverein	Försterhaus

Vereine in St. Silvester

Cäcilienverein	Jutzet Anny, Chrache 12, St. Silvester	026 418 22 38
CVP St. Silvester	Mauron Eduard, Kirchweg 8, St. Silvester	026 493 37 49
Feuerwehrverein	Clément Marcel, Plenefy 41, St. Silvester	026 418 12 95
Forum für das Alter	Jungo Marie Theres, Goleta 3, St. Silvester	026 418 18 35
Frauenturnverein	Vonlanthen Cornelia, Büele 36, St. Silvester	026 418 28 14
Freizeitklub	Clément Markus, Eichenweg 4, St. Silvester	026 418 24 33
Fröschegugger	Kolly Judith, Hinter Aebnet 11, Plasselb	079 362 61 85
Fussballklub	Andrey Otto, Ebnet 25, St. Silvester	026 418 22 32
Gyslerklub	Vonlanthen Adrian, Dorfstrasse 17, Giffers	079 229 70 48
Herrenturnverein	Eggertswyler Yves, Alpenblick 99, Alterswil	079 309 45 30
Hundeklub	Mauron Marcel, Chrache 34, St. Silvester	079 461 92 31
100-er-Klub	Julmy Beat, Plenefy 42, St. Silvester	026 418 26 50
Jodlerklub	Philipona Jean-Claude, Obertswil 3, Tentlingen	079 337 35 51
KAB	Buchs Aldo, Ebnet 19, St. Silvester	026 418 17 89
Kegelklub Goldstar	Kolly Hans, Tschabel 20, St. Silvester	079 250 66 80
Motoklub	Huber Alexander, Schürlimatt 16, St. Silvester	026 418 33 20
Musikgesellschaft	Vonlanthen Adrian, Jurastrasse 8, St. Silvester	079 377 58 26
Petanque-Club	Neuhaus Anton, Amtshausweg 3, 1712 Tafers	079 301 15 59
Samariterverein	Kolly Tamara, Tschabel 3, St. Silvester	079 456 04 65
Schützengesellschaft	Clément Daniel, Schürstalden 19, St. Silvester	026 418 12 46
Skiklub	Ducrot Manuela, Bergstrasse 109, Brünisried	079 353 89 34
Syna	Jungo Markus, Rte des Vieux Chênes 46, Freiburg	079 376 07 70
Theatergruppe	Buchs Judith, Eichenweg 1, St. Silvester	079 663 71 16
TSV Rechthalten	Köstinger Guido, Wolgiswil 2, Tafers	079 635 00 15
UH Aergera Giffers	Raemy Etienne, UH Aergera Giffers, PF 27, Giffers	079 537 96 16